# Mittheilung des Senats

vom 28. März 1879.

## I. Reichsjustizgesetze.

Der Senat theilt hieneben den von der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze erstatteten zweiten Bericht nebst Gesetzentwürfen in Betreff der Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, in Betreff einer Abänderung des Gesetzes für die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft und in Betreff der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, nebst Motiven, der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung mit, indem er im Uebrigen auf seine Mittheilung vom 14. d. M., die Reichsjustizgesetze betreffend, auch hinsichtlich der gegenwärtigen Vorlagen Bezug nimmt.

**Zweiter Bericht der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze.** Anlage.

In der Anlage beehrt sich die Deputation im weiteren Verfolg des ihr ertheilten Auftrags

I. einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung,

II. einen Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft,

III. einen Gesetzentwurf, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte)

zu überreichen, indem sie zur Begründung derselben auf die beigefügten Motive Bezug nimmt.

Zugleich beehrt sie sich über die Besetzung der gemäß dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in Bremen und Bremerhaven zu errichtenden Gerichte wie folgt zu berichten.

Was die Gerichte in der Stadt Bremen anlangt, so wird zwar ein Theil der bisher in höherer Instanz in Bremen zu erledigenden Sachen demnächst dem Hanseatischen Oberlandesgerichte zufallen und insoweit die Gesammtheit der von den Bremischen Richtern zu bewältigenden Geschäfte vermindert, allein diese Geschäfte erhalten andererseits durch das neue Verfahren in mehrfacher Beziehung einen Zuwachs, so in Civilsachen namentlich durch die als Regel eintretende Beweisaufnahme vor vollbesetzter Gerichtsbank, anstatt bisher üblicher Beweisaufnahme vor Commissarien, durch Appellabilität auch der in geringfügigen Sachen ergangenen Urtheile, durch die wiederholte Verhandlung des ganzen Rechtsstreites in höherer Instanz und durch die Uebertragung aller Terminansetzungen an die Gerichte, während früher der Klagtermin von der Willkür der Parteien abhing; insbesondere aber in Strafsachen durch das Erforderniß, die Strafkammer erster Instanz mit fünf anstatt bisheriger dreier Richter zu besetzen, durch die Appellabilität der Schöffengerichtsurtheile in weitestem Umfange und die voraussichtlich in Zukunft in der Mehrheit der Berufungsfälle erforderliche Wiederholung der Beweisaufnahme in zweiter Instanz. Freilich bringen die Reichsgesetze dagegen eine Verminderung der Geschäfte in Civilsachen in einigen Beziehungen

mit sich, so namentlich durch die Aufhebung der Beweisinterlokute, durch die provisorische Vollstreckbarkeit der Urtheile erster Instanz und die davon zu erwartende Verminderung der Rechtsmittel. Alles in Allem wird aber nach einstimmigem Urtheil der Deputation eine Vermehrung der richterlichen Geschäfte sich ergeben. Da aber schon jetzt die Arbeitskraft der Richter in einer Weise angespannt ist, daß überschüssige Kräfte zur Bewältigung jener Geschäftsvermehrung nicht zur Verfügung stehen, so ist eine Vermehrung der Zahl der Richter nicht zu umgehen.

Da, wie in den Motiven des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze des Näheren dargelegt, die Richter fortan nicht mehr im Allgemeinen ohne Bezeichnung des speciellen Amts erwählt und ernannt werden können, so ist Beschluß darüber zu fassen, wie stark das Landgericht, wie stark das Amtsgericht besetzt sein soll. Der Umfang der jedem dieser Gerichte erwachsenden Geschäfte läßt sich jedoch nicht mit der Sicherheit vorausbestimmen, daß ein Mißgriff hinsichtlich der den einzelnen Gerichten zuzuweisenden Zahl von Mitgliedern ausgeschlossen wäre. Da aber die zu Land- resp. Amtsrichtern einmal Ernannten nicht gegen ihren Willen versetzbar sein werden, im Gegensatz zur bisherigen Versetzbarkeit im Wege der Geschäftsvertheilung, und da in der Regel zwar wohl die Amtsrichter bereit sein werden in das Landgericht einzutreten, nicht aber umgekehrt, so empfiehlt es sich für den Anfang das Landgericht thunlichst sparsam, das Amtsgericht aber ausgiebiger zu besetzen, wobei von vornherein das Absehen darauf zu richten ist, daß, insofern den Bedürfnissen des Landgerichts nicht zum Vollen entsprochen sein sollte, auf Grund des § 69 des Gerichsverfassungsgesetzes durch Hülfsrichter aus dem Amtsgerichte Abhülfe geschaffen wird. Nach solchergestalt in einiger Zeit gesammelter Erfahrung wird durch Versetzung der etwa über Bedürfniß vorhandenen Amtsrichter in das Landgericht das correcte Personalverhältniß hergestellt werden können.

Hiernach schlägt die Deputation vor, das Landgericht mit zwölf Richtern, einschließlich des Präsidenten und der Directoren, das Amtsgericht aber mit neun Richtern zu besetzen. Dabei ist, das Landgericht anlangend, davon ausgegangen, daß zwei Civilkammern (beide für die erste Instanz, die eine gleichzeitig für die zweite Instanz) und zwei Strafkammern (woraus die erste Instanz, die zweite Instanz, die Verweisungsbehörde und der Untersuchungsrichter zu besetzen) gebildet werden müssen, daß ferner aus dem Landgericht der Vorsitzer der stadtbremischen Kammer für Handelssachen und das Schwurgericht zu besetzen, auch den Mitgliedern desselben ein Theil der Vormundschaftssachen zu übertragen ist. Durch die erwähnte Zahl der Civil- und Strafkammern des Landgerichts ergiebt sich das Erforderniß der Feststellung der Zahl der Directoren des Landgerichts auf drei außer dem Präsidenten.

Für die zwar sehr umfangreichen, aber nur durch Einzelrichter zu erledigenden Geschäfte des Amtsgerichts, dem auch das Erbe- und Handfestenamt zufällt, ist nach dem Erachten der Deputation durch die Besetzung mit neun Mitgliedern dergestalt gesorgt, daß den Amtsrichtern eine Aushülfe beim Landgericht, soweit sich das Bedürfniß dazu zeigt, möglich sein wird.

Für das Amtsgericht Bremerhaven ist ein Amtsrichter nicht ausreichend und wenn auch zwei Amtsrichter nicht so vollauf durch die eigentlichen Gerichtsgeschäfte in Anspruch genommen werden, wie die Mehrzahl der stadtbremischen Richter, so wird dies doch durch den Hinzutritt aller Vormundschafts- und Erbe- und Handfestenamtssachen und durch die eventuelle Uebertragung der Functionen im Seeamte und Strandamte einigermaßen ausgeglichen.

Hiernach beantragt die Deputation die Besetzung des Landgerichts mit einem Präsidenten, drei Directoren und acht Mitgliedern, die Besetzung des Amtsgerichts Bremen mit neun und die des Amtsgerichts Bremerhaven mit zwei Mitgliedern.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Mohr.**

# I.

## Gesetz, die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung betreffend.

Unteranl. 1.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt:

## Erster Abschnitt.

### Civilprozeß.

(Zu § 109 der Civilprozeßordnung.)

§ 1.

Armuthszeugnisse.

Für die Ertheilung der Armuthszeugnisse sind zuständig für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die damit vom Senat beauftragten Staatspolizeibehörden.

Armen- und Steuerbehörden sind verpflichtet, den Polizeibehörden die zur Ertheilung der Armuthszeugnisse erforderliche Auskunft zu ertheilen.

(Zu §§ 530 ff. der Civilprozeßordnung.)

§ 2.

Verzögerte oder verweigerte Justizpflege.

Wegen verzögerter oder verweigerter Justizpflege findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Auf dasselbe finden die §§ 531 bis 539 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(Zu § 705 der Civilprozeßordnung.)

§ 3.

Notarielle Urkunden.

Der erste Satz des § 14 der Notariatsordnung wird dahin abgeändert:

Protokolle, Inventarien und notarielle Urkunden der im § 702 unter 5 der Civilprozeßordnung erwähnten Art müssen in der Urschrift im Gewahrsam des Notars bleiben, welcher sie aufgenommen hat.

(Zu § 706 der Civilprozeßordnung.)

§ 4.

Aus Urkunden der im § 702 unter 5 der Civilprozeßordnung erwähnten Art, in welchen ein Versatz von Handfesten zur Sicherung der Zahlung der Geldsumme beurkundet ist, findet die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück statt.

(Zu §§ 823 ff. der Civilprozeßordnung und § 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.)

§ 5.

Aufgebotsverfahren.

Der Kraftloserklärung unterliegen abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden, welche Rechte und Verpflichtungen begründen oder zum Zwecke des Beweises derselben ausgestellt sind.

Ausgenommen sind jedoch Erneuerungsscheine (Talons), sowie auf den Inhaber lautende Zins- und Gewinnantheilscheine (Coupons) und Banknoten. (Vergl. Reichsgesetz vom 14. März 1875.)

§ 6.

Die Voraussetzungen und Wirkungen des Aufgebotsverfahrens behufs Kraftloserklärung von Urkunden, sowie die Form desselben bestimmen sich nach den Vorschriften des 9. Buches der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, insoweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält.

§ 7.

Die Kraftloserklärung von Handfesten kann auch von dem Williger und Eigenthümer derselben beantragt werden (§ 838 der Civilprozeßordnung).

§ 8.

Für die Kraftloserklärung von Handfesten ist die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der belegenen Sache (Civilprozeßordnung § 839 Abs. 2) auch dann begründet, wenn die Handfeste nicht eingetragen ist.

§ 9.

Das Gericht hat den Aussteller der Urkunde (bei Handfesten den Williger) von der Anhängigmachung des Aufgebotsverfahrens, dem Aufgebotstermine, von der Einstellung des Verfahrens, dem Ausschlußurtheile, der Erhebung der Anfechtungsklage und von den auf dieselbe ergehenden Urtheilen ohne Verzug, nöthigenfalls durch öffentliche Bekanntmachung zu benachrichtigen. Jene Benachrichtigungen ergehen auch an den eingetragenen Handfesten-Gläubiger, wobei die Bestimmungen der §§ 98, 100 und 101 der Erbe- und Handfestenordnung in Anwendung kommen.

§ 10.

Wird vor Erlaß des Ausschlußurtheils die aufgebotene Urkunde dem Gerichte vorgelegt, so ist das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller hiervon Mittheilung zu machen, die Urkunde auch einstweilen einzubehalten und erst eine Woche nach dieser Mittheilung dem Producenten zurück zu geben.

§ 11.

Während der Anhängigkeit des Aufgebotsverfahrens von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Aussteller der Urkunde hiervon benachrichtigt worden ist, sind von demselben zur Erfüllung der aus der Urkunde entspringenden Verpflichtungen bewirkte Leistungen, namentlich Zahlungen, so wie Abgabe neuer Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheine dem Antragsteller gegenüber unwirksam. Die Zahlung fälliger Wechsel, Zins- und Gewinnantheilscheine ist hiervon ausgenommen.

§ 12.

Mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde wird auch der zugehörige Erneuerungsschein ungültig.

Wenn der Inhaber der Haupturkunde dem aus derselben Verpflichteten, bei Actien dem Vertreter der Actiengesellschaft, den Verlust des Erneuerungsscheines unter Vorlage der Haupturkunde schriftlich anzeigt, so erlangt er dadurch ein Recht auf Aushändigung der etwa auszugebenden Zins- und Gewinnantheilscheine gegen Vermerk auf der Haupturkunde und ohne Einlieferung des Erneuerungsscheins. Er kann jedoch die Aushändigung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte, zu welchem allgemein die Ausgabe der betreffenden Scheine begann, fordern. Die geschehene Anzeige ist ihm auf Verlangen schriftlich zu bescheinigen.

§ 13.

Bei Papieren der im Art. 838 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, Wechsel ausgenommen, beginnt und läuft während der Anhängigkeit des Aufgebotsverfahrens von dem Antrage auf Einleitung dieses Verfahrens an bis zur Einstellung oder Erledigung desselben durch rechtskräftige Entscheidung rücksichtlich der Ansprüche des Antragstellers aus der aufgebotenen Urkunde keine Verjährung.

Von der Erhebung der Anfechtungsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieselbe beginnt und läuft ebenso rücksichtlich der Ansprüche des Anfechtungsklägers aus der aufgebotenen Urkunde keine Verjährung.

§ 14.

Der Inhaber der Haupturkunde ist, wenn er den Verlust eines fälligen Zins- oder Gewinnantheilscheins dem zur Zahlung Verpflichteten vor Ablauf der Verjährungsfrist unter Vorlage der Haupturkunde schriftlich angezeigt hat, berechtigt, auf seine Kosten die Hinterlegung, und zwar in Ermanglung einer anderen

Vereinbarung gerichtliche Hinterlegung, des Zins- oder Gewinnantheilbetrages gegen Vermerk auf der Haupturkunde, und nach Ablauf der Verjährungsfrist, sofern nicht vorher der Schein zur Zahlung präsentirt worden ist, die Auskehrung der Schuldsumme (hinterlegten Summe) zu verlangen. Wird der Schein innerhalb der Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt, so kann der Verpflichtete die Rückgabe der hinterlegten Summe verlangen. Zu diesem Zwecke ist demjenigen, bei welchem hinterlegt ist, entweder der Schein innerhalb der Verjährungsfrist auszuhändigen, oder die Zustimmung des Inhabers der Haupturkunde nachzuweisen.

§ 15.

Der Antragsteller, welcher nach § 850 der Civilprozeßordnung zur Geltendmachung der Rechte aus der für kraftlos erklärten Urkunde befugt ist, kann vom Aussteller auch eine im Wesentlichen gleichlautende in derselben Form ausgestellte Urkunde nebst zugehörigem Erneuerungsschein gegen Ersatz der Kosten verlangen. Die neue Urkunde ist mit einem Vermerk zur Unterscheidung von der kraftlos erklärten Urkunde zu versehen. Der Aussteller ist befugt, gegen diesen Anspruch Einwendungen geltend zu machen, welche das aus der Urkunde hergeleitete Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben.

§ 16.

Wenn eine der im § 5 bezeichneten Urkunden dergestalt beschädigt oder verunstaltet ist, daß sie zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale jedoch mit Sicherheit zu erkennen sind, so kann der Inhaber von dem Aussteller gegen Auslieferung derselben und Ersatz der Kosten eine in derselben Form ausgestellte gleichlautende Urkunde oder eine dieselbe ersetzende Bescheinigung verlangen.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn ein solcher Theil des Papiers fehlt, dessen Innehabung das bezeichnete Recht begründen würde.

§ 17.

Die Ausfertigung der neuen Urkunden in den Fällen der §§ 15 und 16 erfolgt durch das Erbe- und Handfestenamt.

§ 18.

Wenn während des Aufgebotsverfahrens und vor dem Ausschlußurtheile eine auf die aufgebotene Urkunde zu leistende Capitalzahlung fällig wird oder neue Zins- oder Gewinnantheilsscheine nebst Erneuerungsschein auszugeben sind, so kann der Antragsteller vom Aussteller

a) ausgenommen für Zahlungen auf bremische Staatspapiere, Hinterlegung bei Gericht, oder
b) gegen Sicherheit nach § 101 der Civilprozeßordnung Zahlung beziehungsweise Aushändigung der Zins- oder Dividendenscheine nebst Erneuerungsschein verlangen.

Auf Antrag des Ausstellers oder Antragstellers ist die geleistete Sicherheit bei Gericht zu hinterlegen und zu verwalten.

§ 19.

Bei der Zahlung auf die Haupturkunde gegen Rückgabe derselben kann der Betrag der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheine, welche nicht abgeliefert werden, vom Capital in Abzug gebracht und die Auszahlung erst verlangt werden, wenn die fehlenden Scheine nachgebracht werden.

(Zu § 3, § 15 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und § 14 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 20.

Verfahren in Expropriations- und Ablösungssachen.

An die Stelle des zufolge § 21 ff. der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 für das Verfahren in Ablösungssachen zuständigen Erbe- und Handfestenamts und an die Stelle des zufolge § 26 ff. der Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten für das Expropriationsverfahren zuständigen Erbe- und Handfestenamts treten die Amtsgerichte, als zweite Instanz das Landgericht, als dritte Instanz das Oberlandesgericht ein.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Erbe- und Handfestenamt in erster Instanz anhängigen Ablösungssachen und Expropriationssachen gehen auf das Amtsgericht der Stadt Bremen und in der Rechtsmittelinstanz, vom Obergericht an das Landgericht, vom Oberappellationsgericht an das Oberlandesgericht über.

§ 21.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Gegen Bescheide und Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, der Amtsgerichte und der Kammer für Handelssachen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmittel finden die §§ 531 bis 539 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet, soweit in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (vergl. § 531 der Civilprozeßordnung), eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Handelsgericht anhängigen Sachen in Angelegenheiten des Handelsregisters und des Musterregisters gehen an die stadtbremische Kammer für Handelssachen, die bei der Pupillencommission und dem Amt Vegesack anhängigen Vormundschaftssachen an die Vormundschaftsbehörde zu Bremen, die bei dem Amt Bremerhaven anhängigen Vormundschaftssachen an das Amtsgericht zu Bremerhaven, die übrigen bei den Gerichten in erster Instanz anhängigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Amtsgerichte über. In den zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Gerichten in der Rechtsmittelinstanz anhängigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt an die Stelle des Obergerichts das Landgericht, an die Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht.

§ 22.

Ehepacten.

Die Verordnung vom 19. December 1833, die Errichtung von Ehepacten betreffend, wird folgendermaßen geändert:

An Stelle der in §§ 3, 4 und 6 erwähnten Commission des Obergerichts tritt das Amtsgericht zu Bremen.

An Stelle des § 4 tritt folgende Bestimmung:

Die Einreichung dieser Aufgabe muß vor Eingehung der Ehe oder spätestens während der ersten vierzehn Tage nach eingegangener Ehe erfolgen.

Das Amtsgericht hat sodann die Bekanntmachung binnen 14 Tagen nach Einreichung der Aufgabe durch einmaliges Einrücken in die „Bremer Nachrichten" zu erlassen.

An Stelle des § 7 tritt folgende Bestimmung:

Verträge, welche erst nach Eingehung der Ehe errichtet sind, oder bei welchen nicht die vorgeschriebene Form beobachtet ist, oder deren Aufgabe nicht rechtzeitig eingereicht ist, haben, soweit sie die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken, keine rechtliche Wirkung.

(Zu § 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

§ 23.

Die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung bezw. des Gesetzes vom 1. April 1876 betr. Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, über das Aufgebotsverfahren bei Veräußerungen von Grundstücken und Willigungen von Handfesten, und die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1877, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausstellung von Erbbescheinigungen bleiben in Kraft.

(Zu § 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und §§ 15 und 18 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

§ 24.

Anhängige Rechtsstreite.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden auch auf die vor dem Inkrafttreten derselben bei einem Gericht erster Instanz anhängig gewordenen Sachen Anwendung, in welchen eine Verhandlung nicht stattgefunden hat. Hat in diesen Sachen eine Verhandlung bereits stattgefunden, so tritt in denselben an die Stelle des Handelsgerichts als Revisionsgerichts das Landgericht, an die Stelle

des Obergerichts als Appellations-, Revisions- und Beschwerdegerichts das Oberlandesgericht, an die Stelle des Oberappellationsgerichts als Appellations- und Beschwerdegerichts das Reichsgericht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Untergericht, dem Handelsgericht und den Aemtern in erster Instanz oder in der Instanz des Rechtsmittels der Restitution anhängigen geringfügigen (vergl. § 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. April 1876, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens) Sachen gehen an die Amtsgerichte, die übrigen in erster Instanz oder in der Instanz des Rechtsmittels der Restitution bei dem Untergericht, dem Handelsgericht und dem Amt Vegesack anhängigen Sachen an das Landgericht, beziehungsweise an die Kammer des Landgerichts für Handelssachen, die in erster Instanz oder in der Instanz des Rechtsmittels der Restitution bei dem Amt Bremerhaven anhängigen nicht geringfügigen Sachen an das Amtsgericht zu Bremerhaven, die bei dem Handelsgericht in der Revisionsinstanz anhängigen Sachen an das Landgericht, die bei dem Obergericht anhängigen Sachen an das Oberlandesgericht, die bei dem Oberappellationsgericht anhängigen Sachen an das Reichsgericht über.

(Zu § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.)

§ 25.

Für die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Prozeßgesetzen verhandelten Rechtsstreit erlassen sind oder werden, ist das Gericht zuständig, dessen Urtheil angefochten wird. Ist das Endurtheil bereits vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassen, so finden die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(Zu § 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.)

§ 26.

Pfändungs-Pfandrecht.

Die im § 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erwähnten nach dem bisherigen Bremischen Recht erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte gehen dem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, vor, wenn diese Pfändung innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkt oder wenn innerhalb dieser Frist die Pfand- und Vorzugsrechte zur Eintragung in das hiefür bestimmte öffentliche Register vorschriftsmäßig angemeldet sind (vergl. § 69).

Die Rangordnung dieser Pfand- und Vorzugsrechte unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ 27.

Zustellungen.

Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Debit- und Nachlaßsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 152—159, 165—174, 176—189, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter entsprechender Anwendung der §§ 152—159, 165—174, 176—185 der Deutschen Civilprozeßordnung. Rücksichtlich der öffentlichen Zustellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei dem bisherigen Recht.

## Zweiter Abschnitt.

### Konkurs.

(Zu § 39 der Konkursordnung und § 757 der Civilprozeßordnung.)

§ 28.

Adjudication der Kaufgelder verkaufter Grundstücke.

Die Adjudication der Kaufgelder öffentlich oder unter der Hand verkaufter Grundstücke geschieht nach Maßgabe des bisherigen Rechts, jedoch unter folgenden Abänderungen.

§ 29.

Der § 147 der Erbe- und Handfestenordnung erhält den Zusatz:

5. Die für das veräußerte Grundstück rückständige Grund-, Erleuchtungs- und Wassersteuer für die Zeit nach der ersten Abkündigung und das letzte Jahr vor derselben.

§ 30.

Die §§ 149 und 150 der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

Dritte Klasse:
bei Landstellen die Ansprüche der Altentheiler und der Abfindungsberechtigten.

Vierte Klasse:
die sonstigen zum speciellen Professionsprotokoll angemeldeten Forderungen, und zwar in der im § 54, 55 der Konkursordnung bezw. in §§ 26 und 69 dieses Gesetzes vorgesehenen Rangordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Eröffnung des Verfahrens und bezw. des Ablebens des Gemeinschuldners der Beginn der Abkündigungsfrist tritt. Dieses durch die Angabe zum Professionsprotokoll begründete Vorzugsrecht findet indeß keine Anwendung, wenn vor der Adjudication der Kaufgelder ein Konkursverfahren über das Vermögen des Veräußerers eröffnet worden ist.

§ 31.

Die Bestimmungen der §§ 58—60 der Konkursordnung kommen bei der Adjudication der Kaufgelder eines Grundstücks zur Anwendung.

§ 32.

Der § 34 c und der zweite Absatz des § 151 der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben.

An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:

Vor der Rechtskraft des Adjudicationserkenntnisses können die bei der Immobiliarmasse bevorzugten Gläubiger ihre Vorzugsrechte erforderlichenfalls noch auf dem Wege der Restitution geltend machen.

§ 33.

Das für das Adjudicationsverfahren zuständige Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

§ 34.

Die Adjudication der Kaufgelder erfolgt insoweit, als die angemeldeten Forderungen und deren Priorität festgestellt sind. Für die nicht festgestellten, bezw. hinsichtlich ihrer Priorität nicht festgestellten Forderungen ist nach Maßgabe der beanspruchten Priorität ein entsprechender Betrag zurückzubehalten.

§ 35.

cf. § 132 der Konk. Ordn.

Eine Forderung, bezw. die beanspruchte Priorität derselben gilt als festgestellt, soweit gegen sie ein Widerspruch weder von dem Schuldner oder dessen Vertreter, noch von einem Interessenten der Immobiliarmasse erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

§ 36.

cf. K. O. § 134 al. 1 und 6.

Zur Betreibung der Feststellung streitig gebliebener Forderungen oder der Priorität derselben hat das Gericht dem Gläubiger eine Frist, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Immobiliarmasse zu bestimmen. Ist jedoch Widerspruch gegen eine Forderung erhoben, für welche ein mit der Vollstreckungsclausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, so ist der Widerspruch von dem Widersprechenden zu verfolgen, wozu ihm das Gericht eine Frist bei Vermeidung des Verlustes des Widerspruches zu bestimmen hat.

§ 37.

cf. K. O. § 134 al. 2 und 3.

Die Feststellung der Forderung oder ihrer Priorität, bezw. die Verfolgung des Widerspruches geschieht im Wege der Klage im ordentlichen Verfahren. Für die Klage ist dasjenige Amtsgericht bezw. Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, ausschließlich zuständig.

War zur Zeit des ersten Termins des Adjudicationsverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Weiterführung bezw. Aufnahme des Rechtsstreites zu verfolgen.

§ 38.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher im Adjudicationsverfahren angegeben ist. cf. K. O. § 134 al. 4.

§ 39.

Die §§ 135 und 136 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 40.

Insoweit das Adjudicationsverfahren nicht im ersten Termin beendet worden ist, bleibt es jedem Interessenten überlassen, die Fortsetzung desselben nach Erledigung des Anstandes zu betreiben.

§ 41.

Gegen Adjudicationserkenntnisse findet ausschließlich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmittel finden die §§ 531—539 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet, soweit in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (vergl. § 531 der Civilprozeßordnung), eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 42.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Fälle, in welchen der erste Termin des Adjudicationsverfahrens schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat. In diesen Fällen findet das bisherige Recht auf die Fortsetzung des Verfahrens Anwendung. Dasselbe ist jedoch an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu verweisen. Als zweite und dritte Instanz treten das Landgericht und das Oberlandesgericht ein.

(Zu § 41 der Konkursordnung.)

§ 43.

Vorrecht des Vermiethers und Verpächters.

Das im § 41, Ziffer 4 der Konkursordnung dem Vermiether eingeräumte Recht erstreckt sich auch auf die dem Ehegatten des Miethers gehörigen eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden und das Miethlokal von dem Ehegatten mit bewohnt worden ist. Derselbe kann indeß gegen Zahlung der Miethschuld Cession der Miethforderung begehren; auch ist der Vermiether zunächst aus den durch den Zwangsverkauf der eigenen Sachen des Miethers gelösten Geldern zu befriedigen und sind die nach der Befriedigung desselben übrig bleibenden Gelder, sofern dieselben aus dem Verkauf der Sachen des Ehegatten erlöst sind, dem letzteren zu übergeben. Diese Bestimmungen finden, wenn der Miether nicht im Konkursverfahren ist, entsprechende Anwendung.

§ 44.

Zusammentreffen mehrerer Gläubiger außerhalb des Konkurses.

Wenn außerhalb des Konkursverfahrens mehrere Gläubiger zusammentreffen, welche aus den nämlichen beweglichen Gegenständen ihre Befriedigung suchen, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die §§ 58—60 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.
b) Faustpfandgläubiger und die ihnen im § 41 der Konkursordnung gleichgestellten Gläubiger haben in Ansehung der ihnen haftenden Gegenstände (vgl. auch § 43 dieses Gesetzes) ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern, vorbehältlich der Bestimmung des § 26 dieses Gesetzes.
c) Bei einem Zusammentreffen mehrerer der unter b. gedachten Gläubiger in Ansehung des nämlichen Gegenstandes hat das früher entstandene Recht den Vorzug vor dem später entstandenen, insoweit nicht die Rangordnung anderweitig gesetzlich geregelt ist.
d) Der unter Ziffer 2 und 4 im § 41 der Konkursordnung erwähnte laufende und rückständige Zins bestimmt sich, wenn ein Konkursverfahren nicht stattfindet, nach dem Zeitpunkte der Pfändung.

e) Die im § 26 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorrechte werden nicht wirksam gegenüber den Faustpfandgläubigern und den ihnen im § 41, Ziffer 1 — 8 gleichgestellten Gläubigern in Ansehung der denselben haftenden Gegenstände.

(Zu §§ 43 und 45 der Konkursordnung.)

§ 45.

Partikular-Konkurs.

Auf das Partikular-Konkursverfahren in den Fällen des § 140 a, b, c, d und e der Erbe- und Handfestenordnung finden die Bestimmungen der Konkursordnung und der §§ 26 und 69 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(Zu § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung und § 15 3) des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung.)

§ 46.

Nachlaßverfahren.

Die Bestimmungen der dritten Abtheilung der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen bleiben mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen in Kraft.

§ 47.

An die Stelle des zufolge der Vorschriften der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen in Nachlaßsachen zuständigen Obergerichts und der Aemter treten die Amtsgerichte. Als Nachlaßgericht ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte (vergl. § 63).

§ 48.

In den Fällen des § 266 und des § 267 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen steht der Nachlaßverwalter in Ansehung seiner Rechte und Verbindlichkeiten einem Konkursverwalter gleich.

§ 49.

Der Nachlaßverwalter hat bei dem zuständigen Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren zur Ermittlung der berechtigten Erben, sofern er aber den Nachlaß für überschuldet hält, ein Konkursverfahren zu beantragen. In letzterem Falle findet das Aufgebotsverfahren erst nach beendetem Konkurse und nur dann statt, wenn ein Ueberschuß sich ergeben hat.

§ 50.

Ist das Erbrecht unter mehreren Personen, welche dasselbe im Aufgebotstermine angemeldet haben, streitig, so haben sie unter einander im Wege der Klage ihre Rechte an dem Nachlaß festzustellen.

§ 51.

Das Nachlaßgericht hat die Berechtigung des Erben zu prüfen und die Verabfolgung des Nachlasses an den berechtigten Erben gegen Erstattung der Kosten des Verfahrens und der Verwaltung zu verfügen.

cf. § 269 u. 270 d. V. f. D. u. N. S.

Diese Verfügung kann ohne ein Aufgebotsverfahren erfolgen, sofern vor der öffentlichen Bekanntmachung ein Erbe sich meldet und seine Berechtigung nachweist. In diesem Falle muß die Verfügung mindestens vierzehn Tage vor der Verabfolgung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte und im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

§ 52.

Meldet sich im Aufgebotstermine kein Erbe oder beschafft derselbe den erforderlichen Nachweis der Berechtigung nicht innerhalb der ihm vom Nachlaßgerichte zu bestimmenden Frist, so hat der Verwalter, sofern nicht ein Konkursverfahren vorangegangen ist, bei dem Nachlaßgerichte zur Ermittlung des Activ- und Passivbestandes des Nachlasses sowie zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger ein Liquidationsverfahren zu beantragen, für welches die Bestimmungen der Konkursordnung und § 69 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

§ 53.

cf. § 276 d. V. f. D. u. N. S.

Meldet sich im Laufe dieses Verfahrens ein berechtigter Erbe, so erfolgt die Einstellung des Verfahrens und die Verabfolgung des Nachlasses an denselben gegen Erstattung der Kosten des Aufgebots- und Liquidationsverfahrens und der

Verwaltung, jedoch erst nach Ablauf der Anmeldefrist und nur unter Zustimmung sämmtlicher angemeldeten Gläubiger oder gegen Sicherstellung ihrer Befriedigung. Hat der Erbe nicht im deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so hat er zugleich der Bremischen Gerichtsbarkeit bezüglich der Nachlaßschulden sich zu unterwerfen und Sicherheit dafür zu leisten, daß er sich vor den Bremischen Gerichten stelle.

§ 54.

Die im § 279 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgesehene Frist von drei Jahren läuft vom Tage des Aufgebotstermins an.

§ 55.

Ist eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, so hat der Erbe bei dem Nachlaßgericht ein Liquidationsverfahren zu beantragen.

§ 56.

Während des Verfahrens behält der Erbe die Verwaltung des Nachlasses, wobei er in Ansehung seiner Wirksamkeit einem Konkursverwalter gleichsteht. Indeß kann das Gericht nach seinem Ermessen einen Nachlaßverwalter bestellen oder dem Erben beiordnen und sonstige Sicherheitsmaßregeln verfügen. cf. § 300 d. V. f. D. u. N. S.

§ 57.

Schlägt der Erbe im Laufe des Verfahrens die Erbschaft aus, so wird ein Nachlaßverwalter bestellt und das Verfahren nach Maßgabe der §§ 52 bis 54 fortgesetzt. cf. § 304 d. V. f. D. u. N. S.

§ 58.

Uebernimmt der Erbe im Laufe des Verfahrens die Erbschaft unbedingt, so findet der § 53 entsprechende Anwendung. cf. § 303 d. V. f. D. u. N. S.

§ 59.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Konkursordnung auf das Liquidationsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 60.

Die Eröffnung eines Konkursverfahrens über den Nachlaß nach Maßgabe der §§ 202 bis 206 der Konkursordnung hat die Einstellung des nach § 52 oder 55 eröffneten Liquidationsverfahrens zur Folge.

§ 61.

An die Stelle des im § 290 und 318 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgesehenen Verfahrens tritt das Verfahren nach §§ 48 bis 60 dieses Gesetzes.

§ 62.

Befinden sich im Bremischen Staatsgebiete Bestandtheile des Nachlasses eines Erblassers, welcher zur Zeit seines Todes im Bremischen Staate einen allgemeinen Gerichtsstand nicht gehabt hat, so können vom Nachlaßgerichte die zu deren Sicherstellung nothwendigen Maßregeln, und zwar sowohl auf Antrag der Betheiligten, als auch unter dringenden Umständen von Amtswegen angeordnet werden. cf. § 320 d. V. f. D. u. N. S.

§ 63.

Als Nachlaßgericht ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbestandtheile sich befinden. Wenn sich solche in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte befinden, so ist das zuerst mit der Sache befaßte zuständig.

§ 64.

Ist von einem deutschen Gerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, ein Nachlaßverwalter bestellt, so sind diesem auf seinen Antrag die im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Nachlaßbestandtheile gegen Erstattung der hier entstandenen Kosten der Verwaltung und des Verfahrens zu verabfolgen.

§ 65.

Im Uebrigen finden die §§ 47 bis 60 entsprechende Anwendung.

§ 66.

Gegen Bescheide und Verfügungen des Amtsgerichts findet ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmittel finden die §§ 531 bis 539 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet, soweit in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist (vergl. § 531 der Civilprozeßordnung), eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die Beschwerde gegen Verfügungen nach Maßgabe des § 51 hat aufschiebende Wirkung.

§ 67.

Diese Bestimmungen finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Nachlaßsachen keine Anwendung. Auf diese Nachlaßsachen findet das bisherige Recht Anwendung. Die bei dem Obergericht, dem Untergericht oder dem Amt Vegesack in erster Instanz anhängig gewordenen Nachlaßsachen gehen auf das Amtsgericht der Stadt Bremen, die bei dem Amt Bremerhaven anhängig gewordenen Nachlaßsachen auf das Amtsgericht Bremerhaven über. Als zweite und dritte Instanz treten das Landgericht und das Oberlandesgericht ein.

(Zu § 8 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung.)

§ 68.

Anhängige Debitsachen.

Die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung bei dem Obergericht, dem Untergericht oder den Aemtern anhängig gewordenen Debitsachen gehen auf die Amtsgerichte über. In Betreff der wider Entscheidungen in Debitsachen eingewandten oder einzuwendenden Rechtsmittel finden die Vorschriften des § 24 entsprechende Anwendung.

(Zu § 12 und 13 des Einführungsgesetzes der Konkursordnung.)

§ 69.

Pfand- und Vorzugsrechte.

Die im § 12 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erwähnten, nach dem bisherigen Bremischen Recht erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte haben ein Vorrecht vor den im § 54 unter 5) der Konkursordnung genannten Konkursforderungen, wenn diese Pfand- und Vorzugsrechte in einem innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkursverfahren geltend gemacht werden, später nur, wenn dieselben innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung zur Eintragung in das hierfür bestimmte öffentliche Register vorschriftsmäßig angemeldet sind.

Die im § 13 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erwähnten nach dem bisherigen Bremischen Recht erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners haben ein Vorrecht vor den im § 54 unter 5) genannten Konkursforderungen, wenn sie in einem innerhalb fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkursverfahren geltend gemacht werden.

Die Rangordnung der im § 69 erwähnten Pfand- und Vorzugsrechte untereinander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ 70.

Vorrechtsregister.

Das Vorrechtsregister ist zur Eintragung der nach Vorschrift der §§ 68 und 69 der Anmeldung bedürfenden Vorrechte bestimmt.

§ 71.

Das Vorrechtsregister wird bei dem Amtsgericht der Stadt Bremen geführt.

§ 72.

Das Vorrechtsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§ 73.

Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts.

Die Vermerke, durch welche die Eintragungen und Löschungen bewirkt werden, sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 74.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung;
3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechts, sowie des Grundes desselben;
4) im Fall einer Beschränkung des Vorrechts auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners die Bezeichnung der Gegenstände.

§ 75.

Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Geschieht die Anmeldung schriftlich, so ist sie in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Anmeldung sind in doppelter Abschrift die etwa in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen.

§ 76.

Genügt die Anmeldung den Erfordernissen der §§ 74 und 75, so ist die Eintragung anzuordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§ 77.

Eine Abschrift des eingetragenen Vermerks ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzutheilen. Der Mittheilung an den Schuldner ist eine Abschrift der Anmeldung und der urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Dieselbe kann ohne besondere Form geschehen.

§ 78.

Der Schuldner kann auf Grund der Einwilligung des Gläubigers oder eines auf Löschung der Eintragung lautenden rechtskräftigen Urtheils die Löschung der Eintragung verlangen.

§ 79.

Für die Eintragung einer Forderung in das Register, sowie für die Löschung einer Eintragung ist eine Gebür von einer Mark und für jede Einsicht in das Register eine Gebür von fünfzig Pfennigen zu entrichten.

## Dritter Abschnitt.

### Strafprozeß.

(Zu § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung.)

§ 80.

Die bei den Polizeigerichten zu Bremen und Vegesack anhängigen Sachen gehen an das Amtsgericht zu Bremen über, die beim Polizeigericht zu Bremerhaven anhängigen an das dortige Amtsgericht.

An das Landgericht gehen über die bei den Untersuchungsrichtern anhängigen und die bei dem Strafgerichte zur Beschlußnahme über die Ergebnisse der Voruntersuchung stehenden, die beim Strafgerichte als erkennendem Gericht, die beim Obergericht in der Berufungsinstanz anhängigen Sachen, alle Beschwerdesachen in Strafsachen und die beim Obergericht anhängigen Sachen wegen Wiederaufnahme der Untersuchung. Die an das Schwurgericht verwiesenen Sachen gehen an das neue Schwurgericht über.

Den anhängigen Sachen werden gleichgeachtet diejenigen Sachen, hinsichtlich deren ein Verweisungsbeschluß erfolgt ist.

An Stelle des Oberappellationsgerichts tritt für anhängige Nichtigkeitsbeschwerden das Oberlandesgericht.

§ 81.

Wird die Wiederaufnahme eines nach bisherigem Rechte durch Einstellung (§ 676 bis 678 der Bremischen Strafprozeßordnung) oder durch Urtheil beendigten

Verfahrens beantragt, so sind für die Entscheidung über den Antrag, sowie für das weitere Verfahren diejenigen Gerichte zuständig, welche zuständig sein würden, wenn das frühere Verfahren auf Grund der seit dem 1. October 1879 in Geltung getretenen Gesetze stattgefunden hätte. Handelt es sich um das Urtheil des Berufungsgerichts in einer Sache, in welcher nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Berufung nicht stattfindet, so ist das Gericht erster Instanz zuständig.

§ 82.

Die Bestimmungen des § 81 finden auf das gerichtliche Verfahren bei der Strafvollstreckung (§§ 483, 494 der Deutschen Strafprozeßordnung) von Urtheilen, welche vor dem 1. October 1879 erlassen sind, entsprechende Anwendung.

§ 83.

Wenn ein gemäß Titel XXIV. der Bremischen Strafprozeßordnung erlassenes Ungehorsamsurtheil in Folge Selbstgestellung oder Haftnahme des Verurtheilten außer Kraft zu treten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattzufinden hat, sind für dieses Verfahren die in § 80 bezeichneten Gerichte zuständig.

(Zu § 420 der Strafprozeßordnung.)

§ 84.

Sühneverfahren.

Für das Verfahren vor dem gemäß § 420 der Strafprozeßordnung in Beleidigungsfällen zu bestellenden Sühnebeamten gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 85.

Für die Sühneverhandlung ist der Sühnebeamte zuständig, in dessen Bezirk beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Ein unzuständiger Sühnebeamter, namentlich ein solcher, in dessen Bezirk nur eine der Parteien ihren Wohnsitz hat, wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, jedoch kann derselbe die Ausübung seines Amtes jederzeit ablehnen.

§ 86.

Der Sühnebeamte ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 87.

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Beistände der Parteien können vom Sühnebeamten in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 88.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Sühnebeamten schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 89.

Die Ladung zur Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Sühnebeamten oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§ 90.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Sühnebeamten ist eine mündliche. Der Beamte kann im Einverständniß mit den Parteien Zeugen, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

§ 91.

Ein zu Stande gekommener Vergleich ist in einem vom Sühnebeamten zu führenden Protokollbuch zu Protokoll festzustellen, ebenso die Erfolglosigkeit der Verhandlung.

Außerdem hat das Protokoll zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Verhandlung,
2) die Namen der Parteien mit Angabe ihres Wohnorts,
3) die Namen der etwa erschienenen gesetzlichen Vertreter oder Beistände,
4) den Gegenstand des Streits in thunlichster Kürze unter Angabe von Zeit und Ort der behaupteten Beleidigung.

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung vom Sühnebeamten zu unterschreiben.

§ 92.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Sühnebeamten versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Ausstellung einer Bescheinigung hat der Beamte im Protokollbuch einen Vermerk zu machen.

§ 93.

Für die Sühneverhandlung einschließlich der Bescheinigung (§ 92) ist vor der Ladung (§ 89) von dem Antragsteller eine Gebür von funfzig Pfennig zu entrichten, für die Bescheinigung eine Gebür von fünfundzwanzig Pfennig.

(Zu § 453 ff. der Strafprozeßordnung.)

§ 94.

Verwaltungsstrafverfahren a) der Polizeibehörden.

Wegen Uebertretungen können die verwaltenden Polizeibehörden (die Polizeidirection zu Bremen, die Medicinalämter, der Landherr, in den Hafenstädten die vom Senat damit beauftragten Behörden) nach Maßgabe des § 453 der Strafproceßordnung auf Haft bis zu vierzehn Tagen, auf Geldstrafe, auf die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft und auf die etwa verwirkte Einziehung erkennen. Eine Beschwerde an den Senat gegen diese Verfügungen findet nicht statt.

§ 95.

Hat eine Vernehmung des Beschuldigten vor Erlaß der Strafverfügung nicht stattgefunden, so kann lediglich eine Geldstrafe verhängt werden, auch ist solchenfalls dem Beschuldigten zu eröffnen, daß unbeschadet des Antrages auf gerichtliche Entscheidung er eine weitere polizeiliche Untersuchung und Entscheidung beantragen könne. Auf die auf Grund dieser Untersuchung erlassene Strafverfügung findet § 94 Anwendung.

§ 96.

1) Die Verwaltungsbehörden können, soweit ihre amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Interesse es erfordert, Einzelne durch Befehle zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten, unter Androhung einer in dem Befehle namhaft zu machenden Geldstrafe.

2) Dieselben sind außerdem befugt, das Anbefohlene auf Kosten des Säumigen zur Ausführung zu bringen.

3) An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe können die verwaltenden Polizeibehörden (die Polizeidirektion zu Bremen, die Medicinalämter, der Landherr und in den Hafenstädten die vom Senat damit beauftragten Behörden) eine Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen festsetzen.

§ 97.

Beschwerden gegen die gemäß § 96 erlassenen Verfügungen gehen an den Senat zu endgültiger Beschlußnahme.

(Zu § 459 der Strafprozeßordnung.)

§ 98.

Verwaltungsstrafverfahren b) der Steuerbehörden.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze können Strafbescheide nach Maßgabe der §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung erlassen werden.

§ 99.

Gegen den Strafbescheid ist neben dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung eine Beschwerde an den Senat zulässig. Dieselbe ist bei Meidung des Ausschlusses binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheides bei dem Senate schriftlich einzureichen und zu rechtfertigen. Gegen Versäumung dieser Frist ist unter den in §§ 44, 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

§ 100.

Die Geschäfte der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 459 bis 469 werden von einem senatorischen Mitgliede der dem betreffenden Verwaltungszweige vorgesetzten Deputation —, bei Reichssteuern, soweit nichts Anderes bestimmt ist, von einem senatorischen Mitgliede der Steuerdeputation —, wahrgenommen.

Betreffen die Straffälle Gemeindesteuern im Landgebiet, so handelt als Verwaltungsbehörde der Landherr, in Steuersachen der Hafenstädte bilden die Vorsitzer der Gemeinderäthe die Verwaltungsbehörde.

§ 101.

Verwaltungsstrafverfahren c) Gemeinsames.

Die Vollstreckung der gemäß §§ 94 bis 96 und § 98 erlassenen Strafverfügungen und Strafbescheide, sowie der Verfügungen wegen Kosten erfolgt durch die betreffenden Behörden im Verwaltungswege, die Vollstreckung der Haftstrafen durch die Polizeibehörden, die den betreffenden Anträgen der Verwaltungsbehörden Folge zu leisten haben.

Die Kosten der Strafvollstreckung fallen dem Bestraften zur Last.

§ 102.

Die Polizeibehörden und in den Fällen des § 98 die Verwaltungsbehörden können zur Feststellung des Thatbestandes Ermittelungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen vornehmen. Ihren zum Zweck solcher Ermittelungen ergehenden Ersuchen ist von den anderen Behörden, soweit sie gesetzlich dazu im Stande sind, Folge zu leisten.

Behufs Vernehmungen können sie Vorladungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu dreißig Mark verfügen.

§ 103.

Anzeigepflicht.

Die Gerichte und anderen öffentlichen Behörden und Beamten sind verpflichtet von Verbrechen und Vergehen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen und derselben alle darauf bezüglichen Verhandlungen zu übersenden.

§ 104.

Aufhebung der Bremischen Strafprozeßordnung.

Die Strafprozeßordnung vom 26. December 1870 und die dieselbe betreffende Bekanntmachung vom selben Tage sind vorbehältlich der nach dem bisherigen Verfahren zu behandelnden Sachen aufgehoben.

§ 105.

Aufhebung der Steuergerichte.

Das Gesetz vom 27. December 1847 über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen sowie die Verordnung vom 15. Januar 1862, betr. Erweiterung der Competenz der Steuergerichte, sind aufgehoben. In anhängigen Steuersachen treten an Stelle der Steuergerichte die Amtsgerichte, an Stelle des Obergerichts das Landgericht und an Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht.

§ 106.

Verjährung in Steuersachen.

Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze verjähren in fünf Jahren.

§ 107.

Dieses Gesetz tritt am 1. October d. J. in Kraft.

# Motive.

## Zu § 1.

Zufolge § 109 der Civilprozeßordnung ist dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts ein von der obrigkeitlichen Behörde des Nachsuchenden über dessen Mittellosigkeit ausgestelltes Zeugniß beizufügen, nur bei Bevormundeten genügt ausnahmsweise ein Zeugniß der vormundschaftlichen Behörde. Eine Ausstellung der Zeugnisse Seitens der Armenbehörden ist daher ferner nicht mehr ausreichend. Den Steuerbehörden die Ausstellung der Zeugnisse zu übertragen, erscheint unzweckmäßig, da diese die erforderliche Kunde von den Vermögens-, Geschäfts- und Familienverhältnissen der Nachsuchenden nicht haben und sich eine solche auch nicht leicht ohne Vermittlung anderer Behörden verschaffen können. Hierzu sind nur die Polizeibehörden in der Lage. — Da nach dem erwähnten § 109 das Armuthszeugniß auch eine Angabe über die von dem Nachsuchenden zu entrichtenden direkten Staatssteuern enthalten muß, so wird die gesetzliche Verpflichtung der bei der Erhebung der Einkommensteuer Betheiligten zur Geheimhaltung der über das Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen in Erfahrung gebrachten Verhältnisse rücksichtlich der das Armenrecht Nachsuchenden nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. Die hiernach erforderliche Einschränkung des § 8 des Einkommensteuergesetzes vom 25. October 1874 erhält durch den zweiten Absatz des § 1 den erforderlichen gesetzlichen Ausdruck.

## Zu § 2.

Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justizpflege sind durch die Civilprozeßordnung nicht geregelt; die Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich derselben sind der Landesgesetzgebung überlassen, da dieselben das Gebiet der Oberaufsicht über die Gerichte berühren. Es empfiehlt sich auf dieselben ohne Beschränkung gleichmäßig das Beschwerdeverfahren der Civilprozeßordnung in Anwendung zu bringen, da solchenfalls einerseits die Interessen der Justizpflege genügend gewahrt erscheinen und andererseits für den Einzelfall der Zweifel bedeutungslos wird, ob die Beschwerde dem Gebiet der Oberaufsicht oder denjenigen der Rechtspflege angehöre.

## Zu § 3.

Da die vollstreckbare Ausfertigung derjenigen notariellen Urkunden, aus welchen zufolge § 702 5 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zufolge § 705 der Civilprozeßordnung von dem Notar, welcher die Urkunde verwahrt, zu ertheilen ist, so bedarf es im Interesse der in der Regel mit dieser Vorbedingung dieses ihres besonderen Rechtes unbekannten Gläubiger der Vorschrift, daß die fraglichen notariellen Urkunden im Gewahrsam des Notars bleiben müssen.

## Zu §§ 5—19.

Die Regelung der Kraftloserklärung von Urkunden unterliegt der Landesgesetzgebung nur in einem beschränkten Umfange. Hinsichtlich gewisser Urkunden sind nämlich reichsgesetzlich sowohl die Voraussetzungen der Kraftloserklärung wie auch das Aufgebotsverfahren zum Zwecke derselben und im Wesentlichen auch ihre Wirkung geordnet. Diese Urkunden sind: Wechsel und kaufmännische Ordrepapiere. Die über deren Kraftloserklärung in der Civilprozeßordnung § 837 Abs. 1, §§ 838—850 vgl. mit Wechselordnung Art. 73 und Handelsgesetzbuch Art. 305, Abs. 2 gegebenen Vorschriften sind absolute, in welche die Landesgesetzgebung einzugreifen weder Veranlassung noch Befugniß hat. Außerdem

sind ihrer Einwirkung entzogen: Banknoten, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. März 1875 § 4, Abs. 3 und § 5 einer Kraftloserklärung auf Antrag des Besitzers, welchem sie abhanden gekommen sind, und mit der Wirkung, daß demselben ein Ersatz für die verlorenen oder vernichteten Noten zu leisten wäre, nicht unterliegen. Gleichwohl erschien es zweckmäßig, diesen reichsgesetzlichen Grundsatz im § 5, Abs. 2 des Entwurfs auch landesgesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Daß auch die Kraftloserklärung von Reichsschuldscheinen und Reichsbankactien reichsgesetzlich geregelt ist, mag hier nur beiläufig erwähnt werden, da sie selbstverständlich nicht Gegenstand der Landesgesetzgebung sein können.

Hinsichtlich aller übrigen Urkunden ist es Sache der Landesgesetzgebung, die Zulässigkeit der Kraftloserklärung derselben zu bestimmen. Insoweit aber das Landesgesetz die Zulässigkeit festgestellt hat, treten dann wieder die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung §§ 838 bis 850 über das Verfahren und die Wirkung ein (Civilprozeßordnung § 837, Abs. 2), hier jedoch nicht wie hinsichtlich der oben erwähnten Urkunden als absolute, sondern nur als subsidiäre Vorschriften, indem der Landesgesetzgebung die Befugniß der Abänderung oder Ergänzung derselben vorbehalten worden ist (vgl. auch § 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung). Der Freiheit der Landesgesetzgebung in der Regelung des Verfahrens ist jedoch auch hier insofern eine Schranke gezogen, als in Betreff solcher Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder indossabel und mit einem Blancoindossement versehen sind, die Vorschriften der §§ 843 bis 848 der Civilprozeßordnung nach § 849 obligatorisch sind.

Demnach liegt der Landesgesetzgebung eine zwiefache Aufgabe ob:

a. Den Kreis der Urkunden, welche der Kraftloserklärung unterliegen sollen, mit Ausschluß der oben bezeichneten, zu bestimmen, und
b. in Bezug auf die Voraussetzungen der Kraftloserklärung, das Verfahren und die Wirkung die etwa zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen der Vorschriften der Civilprozeßordnung innerhalb der oben bezeichneten, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Grenzen anzuordnen.

Was den ersten Theil dieser Aufgabe betrifft, so war von dem bestehenden Bremischen Recht auszugehen. Dasselbe unterwirft im § 392 ff. und § 397 der Gerichtsordnung unterschiedslos alle verlorenen Urkunden der Amortisation. Wenngleich sich nun die Einschränkung auf Urkunden, welche zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen bestimmt sind, empfiehlt, so würde eine weitergehende Einschränkung bedenklich gewesen sein. Ein offenbares Bedürfniß der Möglichkeit einer Kraftloserklärung besteht hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche als Träger des durch sie verbrieften Rechtsverhältnisses angesehen werden, wie Inhaberpapiere und Ordrepapiere, welche letzteren auch abgesehen von den kaufmännischen Ordrepapieren im Bremischen Recht anerkannt sind (Einführungsordnung zum Handelsgesetzbuch § 30, vgl. mit Art. 301 des Handelsgesetzbuches). Hier ist wegen der unmittelbaren Verknüpfung des Rechts mit der Urkunde der aus derselben Verpflichtete nicht anders als gegen Rückgabe der Urkunde zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten; denn so lange die Urkunde in der Hand eines Dritten sich befindet, ist der Schuldner der Gefahr eines wiederholten Anspruches ausgesetzt. Der Verlust der Urkunde würde hier also gleichbedeutend mit dem Verluste des Rechtes sein, wenn nicht durch Kraftloserklärung der Urkunde ein Auskunftsmittel geboten wird. Weniger dringend ist das Bedürfniß bei Rectapapieren; jedoch wird auch hier nicht selten im Falle eines Verlustes der Urkunde das Bedürfniß einer Amortisation vorliegen. Der Schuldner beanstandet vielleicht die Zahlung, wenn ihm nicht die Urkunde zurückgegeben werden kann; er mag eine Cession oder Verpfändung zu Gunsten eines Dritten, welcher ihn später wiederholt in Anspruch nehmen könnte, fürchten. Im Wege der Gesetzgebung abstracte Grenzen zu ziehen, wo das Bedürfniß aufhört, würde geradezu unmöglich sein; es empfahl sich daher, im Anschlusse an das bestehende Recht von dem Versuche, eine solche Grenze zu finden, gänzlich Abstand zu nehmen. Daß nicht ohne praktisches Bedürfniß von der Befugniß, eine Urkunde für kraftlos erklären zu

lassen, Gebrauch gemacht werden wird, dafür bürgen die mit dem Verfahren verknüpften Kosten und Weitläufigkeiten.

Nur zwei Ausnahmen von dem Princip der Amortisirbarkeit aller zum Zwecke der Begründung oder des Beweises von Rechten und Verpflichtungen ausgestellten Urkunden — abgesehen von den oben bereits erwähnten Banknoten — statuirt der § 5 des Entwurfs: Erneuerungsscheine (Talons) und auf den Inhaber lautende Zins- und Gewinnantheilscheine (Coupons). Die Ausnahme der ersteren rechtfertigt sich durch den Mangel der juristischen Selbständigkeit der Erneuerungsscheine; sie dienen nur als Mittel einer leichteren Legitimation zum Empfange neuer Couponbogen, sind aber nicht bestimmt zur Begründung eines selbständigen, von dem Rechte aus der Haupturkunde unabhängigen Rechtes. Im Falle einer Collision zwischen dem Inhaber der Haupturkunde und dem Inhaber des Erneuerungsscheines geht daher, wie auch in der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts wiederholt anerkannt worden ist, der erstere vor. Es ergiebt sich daraus die Consequenz, daß der Erneuerungsschein einer selbständigen Kraftloserklärung nicht unterliegen kann, sondern zugleich mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde ungültig wird, wie im § 12, Abs. 1 des Entwurfes bestimmt wird. Ein fernerer Ausfluß des erwähnten Princips ist die Bestimmung des § 12, Abs. 2 über den Anspruch des Inhabers der Haupturkunde auf Auskehrung neuer Couponbogen im Falle des Verlustes des Talons, wobei jedoch dem Inhaber des Talons die Möglichkeit von Sicherungsmaßregeln gegen den unberechtigten Inhaber der Haupturkunde offen zu halten ist. — Die zweite Ausnahme wird durch das Bedürfniß des Verkehrs gerechtfertigt, weil auf Inhaber lautende Coupons vielfach als Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen; auch handelt es sich hier in der Regel nur um kleinere Beträge. Schon seither wurde aus diesen Gründen bei Ausgabe von Papieren mit Inhabercoupons die Kraftloserklärung der letzteren vielfach vertrags- oder statutenmäßig ausgeschlossen. Der § 14 des Entwurfes eröffnet jedoch dem Inhaber der Haupturkunde die Möglichkeit, zur Zahlung eines abhanden gekommenen Coupons zu gelangen, sofern derselbe nicht anderweitig innerhalb der Verjährungszeit zur Zahlung präsentirt worden ist. Auf Namen lautende Coupons, welche bekanntlich zu Bremischen Staatspapieren ausgegeben werden, können füglich der Regel, also der Möglichkeit einer Kraftloserklärung unterworfen bleiben, wenngleich wohl zu erwarten ist, daß hier die Betheiligten über eine anderweitige Regelung sich leicht verständigen werden.

Was sodann den oben unter b bezeichneten zweiten Theil der Aufgabe der Landesgesetzgebung anbetrifft, nämlich die Aenderung oder Ergänzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Kraftloserklärung von Urkunden, das Verfahren und die Wirkung, so empfahl es sich, von der in dieser Beziehung der Landesgesetzgebung eingeräumten Freiheit nur insoweit Gebrauch zu machen, als ein entschiedenes practisches Bedürfniß dazu Veranlassung giebt. Schon der Umstand, daß hinsichtlich gewisser Urkunden, Wechsel und kaufmännischer Ordrepapiere, der Einfluß der Landesgesetzgebung so gut wie ganz ausgeschlossen ist, spricht dafür, die Kraftloserklärung anderer Urkunden nicht nach anderen Grundsätzen zu regeln, was zu einer unleidlichen Ungleichförmigkeit des Rechts auf einem und demselben Gebiete führen würde. Die Zweckmäßigkeit der Vorschriften der Civilprozeßordnung läßt denn auch die Vornahme wesentlicher Aenderungen oder Ergänzungen überflüssig erscheinen. Der Entwurf beschränkt sich daher auf einige wenige, welche einer besonderen Rechtfertigung kaum bedürfen werden. Ein Theil derselben (§§ 7, 8 und 9) wurde gefordert durch die besondere Natur der Bremischen Handfesten. Eine ergänzende Bestimmung bezüglich des Verfahrens enthält die Vorschrift des § 9, daß der Aussteller der Urkunde von der Einleitung des Verfahrens und den Resultaten desselben in Kentniß gesetzt werden soll; ergänzende Bestimmungen bezüglich der Wirkungen des Verfahrens bezw. des Ausschlußurtheils enthalten die Vorschriften der §§ 11, 13, 15 und 18 über die Zahlungssperre, die Hemmung des Verjährungslaufes und die Verpflichtung des Ausstellers der Urkunde zur Lieferung einer neuen Urkunde an Stelle der für kraftlos erklärten und zur Zahlung oder Hinterlegung der fälligen Schuld während des Aufgebotsverfahrens. Die Ausnahmen, welche in den §§ 11 und 13

in Betreff der Wechsel gemacht werden, haben darin ihren Grund, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt ist, in das Wechselrecht einzugreifen, was insbesondere auch von dem Rechte der Wechselverjährung gilt (vgl. die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts in der Sammlung Bd. 19 S. 313 und Bd. 22 S. 307). Die Ausnahme im § 11 hinsichtlich der Zins- und Gewinnantheilscheine hat denselben Grund, aus welchem die Kraftloserklärung solcher Scheine für unzulässig erklärt wird. — Ueber die im § 15 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung des Ausstellers einer für kraftlos erklärten Urkunde, an Stelle derselben eine wesentlich gleichlautende dem Antragsteller auf dessen Kosten zu liefern, ist noch Folgendes zu bemerken: Nach § 850 der Civilprozeßordnung ist derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen. Ueber die Berechtigung, die Ausfertigung einer neuen Urkunde an Stelle der für kraftlos erklärten zu verlangen, ist in der Civilprozeßordnung absichtlich nichts bestimmt worden, indem die Motive darüber bemerken, daß eine solche Berechtigung von dem Verhältniß des aus der Urkunde Berechtigten zu dem Verpflichteten abhange. Gewiß ist aber eine generelle Vorschrift, welche dem Berechtigten einen Anspruch auf Erlangung einer neuen Urkunde verleiht, durch ein praktisches Bedürfniß geboten, wie dies namentlich in denjenigen Fällen einleuchtet, wo es sich um eine für den Umlauf bestimmte Urkunde handelt, da die übliche Verwerthung der Forderung im Wege der Veräußerung von einer lieferbaren Urkunde abhängig ist. Die Rücksicht auf den Uebergang der Urkunde in die Hände dritter Erwerber erfordert aber zugleich, daß die neue Urkunde mit einem von der für kraftlos erklärten sie unterscheidenden Merkmal versehen wird, da bei völliger Gleichheit beider in ihrer äußeren Erscheinung später nicht mehr zu constatiren sein würde, welche die gültige ist.

Ein Bedenken gegen eine dem Aussteller der für kraftlos erklärten Urkunde ganz unbedingt aufzuerlegenden Verpflichtung zur Ausstellung einer neuen Urkunde entsteht aus der Erwägung, daß ein Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung einer Urkunde sich nur gegen dritte Besitzer richtet, nicht aber die Bestimmung hat, das Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zum Austrage zu bringen. Der angebliche Schuldner kann seine Verpflichtung bestreiten; er stellt vielleicht gänzlich in Abrede, eine Urkunde des vom Antragsteller behaupteten Inhalts ausgestellt zu haben, oder er behauptet, sie bereits bezahlt und eingelöst und alsdann vernichtet zu haben u. s. w. Ein Streit über die Verpflichtung aus der Urkunde wird aber nicht im Aufgebotsverfahren, sondern im Wege des ordentlichen Prozesses bei dem dafür zuständigen Gericht zum Austrag zu bringen sein, und so lange dies nicht geschehen ist, kann dem angeblichen Schuldner nicht wohl zugemuthet werden, eine neue Urkunde an Stelle der für kraftlos erklärten demjenigen, welcher das Ausschlußurtheil gegen dritte Besitzer erwirkt hat, zu gewähren. Diesem Bedenken, welches auch der oben erwähnten Bemerkung der Motive zur Civilprozeßordnung zu Grunde zu liegen scheint, wird durch den Schlußsatz des § 15 des Entwurfes begegnet.

Die Bestimmung des § 16 über den Anspruch des Inhabers einer durch Beschädigung zum Umlauf ungeeignet gewordenen, aber doch ihrem wesentlichen Inhalte und ihren Unterscheidungsmerkmalen nach mit Sicherheit noch erkennbaren, Urkunde auf Umtausch gegen eine neu auszufertigende, und die des § 19 über die Befugniß des Schuldners, bei der Zahlung auf die Haupturkunde gegen deren Rückgabe den Betrag der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine, welche nicht mit eingeliefert werden, vom Capital in Abzug zu bringen und so lange zurückzubehalten, bis die fehlenden Scheine nachgeliefert werden, gehören streng genommen nicht in den Kreis der Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Urkunden; da sie indeß sachlich gerechtfertigt erscheinen dürften, so wird ihnen füglich in diesem Zusammenhange eine Stelle anzuweisen sein.

### Zu § 20.

Die Ablösungssachen, für welche Sachen zufolge § 14 2) des Gerichtsverfassungsgesetzes besondere Gerichte zugelassen sind, und die Expropriationssachen, welche zufolge § 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung von

dieser nicht berührt werden, an die Amtsgerichte und folgeweise in den höheren Instanzen an das Landgericht und das Oberlandesgericht zu verweisen, empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil das gesammte Immobiliarwesen im Wesentlichen den Amtsgerichten unterstellt wird. Diese Sachen werden auch jetzt in der ersten Instanz von einem Einzelrichter behandelt. Die höheren Instanzen anlangend, so könnte gefragt werden, ob denn nicht die Expropriationssachen, in welchen in der Regel es sich um sehr erhebliche Werthgegenstände handelt, in höchster Instanz dem Reichsgericht zu überweisen sich empfehle. Indeß einmal ist zu bezweifeln, daß dies auf Grund des § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu erreichen sein werde, da es sich hier nicht um eine transitorische Zuständigkeit des Reichsgerichts als Berufungsgerichts für anhängige Sachen handelt, und sodann ist zu berücksichtigen, daß das Oberlandesgericht künftig hinsichtlich aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit in denselben das Partikularrecht und thatsächliche Verhältnisse in Frage stehen, die höchste Instanz sein wird und daß in Expropriationssachen in der Regel nur thatsächliche Verhältnisse und partikularrechtliche Prozeßnormen, nämlich diejenigen des Expropriationsgesetzes in Frage kommen. Die Ablösungsordnung hat im Wesentlichen im Laufe der Zeit und da jetzt Meierrechte nicht neu begründet werden können, ihre praktische Bedeutung verloren und ist in ihren prozessualischen Bestimmungen überall nur in zwei oder drei Fällen in Anwendung gekommen. Das Expropriationsgesetz, welches in Verbindung mit der bisherigen Civilprozeßordnung einstweilen in Kraft bleibt, bedarf einer Reform. Dasselbe wird zweckmäßigerweise, namentlich in seinen prozessualischen Bestimmungen, der neuen Reichscivilprozeßordnung analog umzubilden sein. Die durch die Einführung der Reichsjustizgesetze nicht bedingte Erledigung dieser Aufgabe wird einer späteren Zeit vorbehalten werden müssen.

Zu § 21.

Die bisher gegen Verfügungen der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel, insbesondere das der Extrajudicialappellation, werden nicht durch die Gerichtsordnung geregelt, sondern beruhen lediglich auf den Grundsätzen des gemeinen Prozeßrechtes und haben zu Zweifeln und Bedenken mancherlei Art von je her Veranlassung gegeben. Die Beibehaltung dieser Rechtsmittel empfiehlt sich daher nicht, und zwar um so weniger, als in den zweckmäßigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Rechtsmittel der Beschwerde ein Ersatz sich darbietet, dessen Annahme schon im Interesse der Gleichförmigkeit des Verfahrens auf den verschiedenen Rechtsgebieten wünschenswerth erscheint. Diese Bestimmungen, wenngleich in der Civilprozeßordnung nur in Anwendung auf die streitige Gerichtsbarkeit gegeben, sind doch ihrem Inhalte nach durchaus geeignet für die vorgeschlagene Ausdehnung. Selbstverständlich wird das Oberlandesgericht die letzte Instanz bilden, da das Reichsgericht in diesen Angelegenheiten durch die Landesgesetzgebung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der Bestimmung einer Nothfrist für die Einlegung der Beschwerde bedarf es nicht, und kommen daher die Bestimmungen über die sofortige Beschwerde (§ 540) nicht in Anwendung. Die Beschränkung, welche die Extrajudicialappellation des gemeinen Rechts dadurch erleidet, daß sie an eine Nothfrist gebunden ist, entspricht keineswegs dem Wesen der Sache, da durch Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weder ein Dritter Rechte erwirbt, um deren Unanfechtbarkeit willen der Ausschluß ordentlicher Rechtsmittel nach Ablauf einer gewissen Frist zu fordern wäre, noch auch dem Antragsteller durch eine ablehnende Verfügung definitiv etwas aberkannt wird; demselben bleibt es vielmehr unbenommen, seinen Antrag zu erneuern und so eine wiederholte Prüfung und Entscheidung zu veranlassen. Eine zeitliche Beschränkung des Rechtsmittels ist daher unangemessen, da eine definitive Erledigung der Sache dadurch keineswegs herbeigeführt wird.

Zu § 22.

Nach § 77 des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes gehen die in der Verordnung vom 19. December 1833, betreffend die

Errichtung von Ehepacten, einer Commission des Obergerichts überwiesenen Functionen auf die Amtsgerichte über. In dieser Veranlassung ist in Erwägung gezogen, ob diese Functionen, wie bisher, lediglich von dem stadtbremischen Gerichte wahrgenommen werden sollen, oder ob hinsichtlich der Eheverträge von in Bremerhaven wohnhaften Personen das dortige Amtsgericht zuständig werden soll. Es empfiehlt sich, in dieser Hinsicht es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, da die erforderliche Aufgabe der Eheverträge doch nach Bremen behufs Bekanntmachung in dem hier erscheinenden amtlichen Blatte gesandt werden muß, und da die Frage, ob Jemand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte sein Domicil hat, unter Umständen zu Zweifeln Anlaß geben kann, die es bedenklich erscheinen lassen, von dieser Frage die Beobachtung wichtiger Formvorschriften abhängig zu machen. Erforderlichen Falls könnte im Wege der Instruction die Einrichtung getroffen werden, daß eine Abschrift des Registers der in Bremerhaven geschlossenen Eheverträge dem dortigen Amtsgericht zur Einsicht für die dortigen Einwohner zugestellt würde.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, eine Aenderung der Paragraphen 4 und 7 der erwähnten Verordnung vorzunehmen, für welche sich ein praktisches Bedürfniß fühlbar gemacht hat. Nach jenen Paragraphen ist es ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit der Eheverträge, soweit sie die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken, daß dieselben bis nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Eingehung der Ehe publicirt werden müssen. Dabei haben sich die Uebelstände fühlbar gemacht, daß einerseits in der Regel das Gericht nicht erfährt, wann die Ehe abgeschlossen ist und andrerseits für die Betheiligten nicht mit Bestimmtheit der Zeitpunkt erkennbar ist, bis zu welchem spätestens die Aufgaben über die Eheverträge an der Kanzlei einzureichen sind. Die dadurch entstehenden Gefahren werden vermieden, wenn, wie in § 22 geschehen, die Einreichung der Aufgabe über den geschlossenen Ehevertrag binnen einer bestimmten Frist nach Eingehung der Ehe als wesentliches Erforderniß hingestellt wird und sich daran die Vorschrift der Bekanntmachung durch das Gericht als eine an letzteres ertheilte Anweisung anschließt. Dabei erscheint eine einmalige Bekanntmachung anstatt der jetzt vorgeschriebenen zweimaligen für genügend.

Zu § 23.

Vergleiche die Motive zu §§ 43, 44.

Zu § 24.

Zufolge § 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung finden auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung, soweit nicht durch die Landesgesetzgebung die Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung auf dieselben anwendbar erklärt werden. Von der letzteren Befugniß ist in dem Entwurfe nur Gebrauch gemacht hinsichtlich derjenigen anhängigen Sachen, in welchen eine gerichtliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auf welche daher, abgesehen von den unwesentlichen Vorschriften über gerichtliche Ladungen, die Vorschriften des bestehenden Prozeßrechtes überall noch nicht in Anwendung gekommen sind. Im Uebrigen soll nach dem Entwurfe auf die anhängigen Sachen das bisherige Prozeßrecht ohne Einschränkung Anwendung finden. Maßgebend hierfür ist die Erwägung gewesen, daß die Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung, namentlich diejenigen über das Princip der Beweisverbindung, die Aufhebung der Eventualmaxime, die Appellabilität der Urtheile, die Art der Rechtsmittel und das Verfahren in den höheren Instanzen so sehr von dem bisherigen Bremischen Prozeßrecht abweichen, daß eine theilweise Verschmelzung beider Systeme kaum ausführbar ist und daß der durch Einfügung einzelner Bestimmungen der neuen Ordnung in die alte Ordnung hie und da sich etwa bietende Vortheil reichlich aufgewogen wird durch die Nachtheile der Rechtsunsicherheit, welche die gebotene Anwendung verschiedenen Systemen angehöriger Prozeßnormen nothwendig zur Folge haben muß.

Zufolge § 18 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze können die neuen Landesgerichte ohne Rücksicht auf deren im Gerichtsverfassungsgesetze

bestimmte Zuständigkeit für die anhängigen Sachen durch die Landesgesetzgebung zuständig gemacht, und zufolge § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze kann in diesen Sachen auf Antrag eines Bundesstaates durch Kaiserliche Verordnung an Stelle des bisherigen obersten Landesgerichts in höchster Instanz das Reichsgericht für zuständig erklärt werden. Die demgemäß in dem Entwurfe in Antrag gebrachten Substitutionen der Gerichte werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Daß es nicht zweckmäßig sei, in den bei dem Oberappellationsgerichte und bezw. in den unteren Instanzen anhängigen Sachen das Oberlandesgericht und nicht das Reichsgericht an die Stelle des Oberappellationsgerichts treten zu lassen, darüber ist bereits in den den Vertrag über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts betreffenden Verhandlungen das Erforderliche ausgeführt. Der Artikel 2 der die Aufhebung des Oberappellationsgerichts betreffenden Uebereinkunft enthält die erforderlichen Bestimmungen über die bei dem Oberlandesgerichte an Stelle des Oberappellationsgerichts geschehende Instruirung des Rechtsmittels der Oberappellation. Selbstverständlich wird es in Gemäßheit § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze einer Kaiserlichen Verordnung bedürfen, damit die im § 24 über das Reichsgericht enthaltenen Bestimmungen in Kaft treten.

Zu § 26.

Vergleiche die Motive zu § 69.

Zu § 27.

Es empfiehlt sich, die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über Zustellungen, soweit dieselben nicht das neue Prozeßverfahren zur Voraussetzung haben, auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Debit- und Nachlaßsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, sowie ferner auf das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anwendung zu bringen und folgeweise den Gerichtsvollziehern die in der fraglichen Hinsicht den jetzigen Gerichtsboten zustehenden Geschäfte zu überweisen. Nur hinsichtlich der öffentlichen Ladungen erscheint zweckmäßig, in Betreff der Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der §§ 121 ff. der Bremischen Gerichtsordnung aufrecht zu erhalten, da hier die Vorschrift des § 187 der deutschen Civilprozeßordnung, wonach öffentliche Zustellungen an die Gerichtstafel anzuheften und im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen sind, unnöthige Weiterungen, namentlich bei Veräußerungen von Immobilien, veranlassen würde.

Zu §§ 28 ff.

Durch die Konkursordnung wird vorzugsweise unsere Erbe- und Handfestenordnung berührt, vor Allem in ihrem das materielle Konkursrecht regelnden zweiten Theile (§§ 135 ff.). Der das Separationsrecht behandelnde erste Abschnitt des zweiten Theils bleibt nach § 35 der Konkursordnung in Kraft, insoweit er nicht durch die §§ 36—38 modificirt wird. Dagegen wird den Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die Rangordnung der Gläubiger, insoweit sie sich auf die allgemeine Masse beziehen (§§ 153 ff.), vollständig derogirt durch die Vorschriften der Konkursordnung. Dies gilt auch von den prozessualischen Bestimmungen des § 154 1 b über die Rechtsverfolgung des Vermiethers im Falle eines Konkurses. Dieselbe wird sich hinfort lediglich nach den Reichsgesetzen bestimmen, welche übrigens insofern sie dem Vermiether ein Absonderungsrecht gewähren (Konkursordnung § 41$_4$, § 117), dem bisher geltenden Bremischen Recht nahestehen.

Nach § 39 der Konkursordnung bleibt ferner die landesgesetzliche Bestimmung der Gläubiger, welche aus einem Immobile ihre vorzugsweise Befriedigung zu suchen berechtigt sind, sowie die Rangordnung derselben unter einander unberührt. Jedoch war im Interesse der Gleichförmigkeit des Rechts die dritte und vierte Klasse dieser Gläubiger (§§ 149, 150 der Erbe- und Handfestenordnung) der reichsrechtlichen Rangordnung der Konkursgläubiger nachzubilden. Da indeß die Altentheils- und Abfindungsberechtigten ihr allgemeines gesetzliches Pfandrecht (Erbe- und Handfestenordnung §§ 130 ff.) verlieren, so schien es angemessen, ihnen ein Specialpfandrecht an der betreffenden Landstelle einzuräumen und sie als dritte Klasse der an der Immobiliarmasse berechtigten Gläubiger aufzunehmen.

Die Bestimmung des § 157 der Erbe- und Handfestenordnung über die Gleichstellung der Zinsen mit der Kapitalforderung und die Rangordnung des nicht gleichgestellten Theils der Zinsen bleiben bezüglich der Immobiliarmasse unberührt. Ebenso die Bestimmung, daß überall da, wo ein Absonderungsrecht begründet ist, in Beziehung auf den Erlös des für die Forderung speciell haftenden Gegenstandes (Immobile, Faustpfand) der Lauf der Zinsen durch die Konkurseröffnung nicht gehemmt wird. Im Uebrigen wird den Bestimmungen des § 157 der Erbe- und Handfestenordnung durch die §§ 55₃ 56₁ der Konkursordnung derogirt.

Nach § 757 der Civilprozeßordnung bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit demselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens nach den Landesgesetzen. Daß es hinsichtlich des Aufgebotsverfahrens bei Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien beim bestehenden Rechte verbleibe, bedurfte einer ausdrücklichen Bestimmung (§ 23 des Entwurfes), um das reichsgesetzliche Aufgebotsverfahren, welches hier ganz ungeeignet sein würde, auszuschließen (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung). In Betreff des Vertheilungsverfahrens schien es nicht zweckmäßig, ein den §§ 758 ff. der Civilprozeßordnung nachgebildetes Verfahren einzuführen, sondern es empfahl sich, das durchaus bewährte bisherige Adjudicationsverfahren, welches übrigens auch bei freiwilligen Verkäufen, ja selbst bei Verkäufen unter der Hand vorkommen kann, in seinen Grundzügen beizubehalten, wobei es jedoch erforderlich wurde, was ohnehin durch die Zweckmäßigkeit sich empfiehlt, aus diesem Verfahren die der streitigen Gerichtsbarkeit angehörigen Elemente auszuscheiden, da bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ausschließlich in den Formen und von den Gerichten, welche durch die Reichsgesetze bestimmt werden, zu erledigen sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 13 und Civilprozeßordnung § 757, Abs. 3). Es sind dabei die §§ 132 und 134 der Konkursordnung zur Richtschnur genommen.

Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung der Sache könnte vielleicht der Schlußsatz des § 757, Abs. 3 der Civilprozeßordnung erregen, welcher die §§ 765 bis 768 auf die bei der Immobiliarexekution entstehenden Vertheilungsstreitigkeiten entsprechend anwendbar erklärt. Diese Paragraphen ruhen auf den vorhergehenden §§ 758 bis 764 und haben diese zur nothwendigen Voraussetzung. Wenn bei der Immobiliarexekution ein Vertheilungsverfahren in den Formen der §§ 758 bis 764 nicht stattfindet und folglich auch nicht die in den §§ 763, 764 vorgesehene einen Widerspruch gegen den Theilungsplan verfolgende Klage, so ist der § 765, welcher die Zuständigkeit für diese Klage regelt, gegenstandslos, nicht minder die §§ 766 bis 768, welche den Inhalt und die Wirkung des auf diese Klage zu erlassenden Urtheils bestimmen. Es kann daher befremden, daß die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 765 bis 768 auf die Immobiliarexekution vorgeschrieben ist, ungeachtet die ihre Voraussetzung bildenden §§ 758 bis 764 für die Immobiliarexekution nicht obligatorisch und auch nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden sind, sondern im ersten Absatze des § 757 der Landesgesetzgebung die Freiheit zugestanden wird, für die Immobiliarexekution das Vertheilungsverfahren in abweichenden Formen zu regeln. Das Auffallende wird indeß schwinden, wenn man im Schlußsatze des § 757 entscheidendes Gewicht auf das Wort „entsprechende“ legt. Die entsprechende Anwendung findet nur statt, wenn und in soweit die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen vorliegen, und ist dadurch begrifflich unterschieden von der directen Anwendung.

Zu § 29.

Das bisher dem Staate für rückständige Steuern bei der allgemeinen Masse zustehende Privilegium findet sich zwar in etwas veränderter Weise wieder im § 54 Zf. 2 der Konkursordnung. Insoweit es sich aber um Steuern handelt, welche unmittelbar auf ein Immobile sich beziehen, ist es ohne Zweifel gerechtfertigt, dem Staate ein Privilegium bei der Immobiliarmasse einzuräumen. Da ihm auf diese Weise ein völlig sicherer Weg eröffnet wird, wegen dieser Steuern seine Befriedigung zu erlangen, so wird dadurch auch ermöglicht, die wenig gerechtfertigte Bestimmung des § 15 Abs. 3 der Steuerverordnung, welche dem Käufer

des Immobile die Berichtigung der Steuerrückstände seines Vorbesitzers aufbürdet, abzuschaffen.

Zu §§ 43 und 44.

Für die Rangordnung der Gläubiger außerhalb des Konkurses enthalten die Reichsjustizgesetze nur eine einzige Bestimmung. Es ist die des § 709 der Civilprozeßordnung, daß ein durch Pfändung begründetes Pfandrecht denjenigen Pfand- und Vorzugsrechten, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, vorgeht und unter mehreren durch Pfändung begründeten Pfandrechten das Alter entscheidet. Diese Bestimmung ist indeß von so einschneidender Bedeutung, daß neben ihr das bisherige System von privilegirten Forderungen und gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfand- und Vorzugsrechten völlig beseitigt wird. Denn während diese Privilegien, Pfand- und Vorzugsrechte, welche im Konkurse durch den § 54 der Konkursordnung inhaltslos geworden sind, außerhalb des Konkurses gerade dem pfändenden Gläubiger gegenüber wirksam wurden, so verlieren sie durch den Wegfall dieser Wirksamkeit ihre Bedeutung, und es kann sich hinfort nur noch darum fragen, wie das Verhältniß des Faustpfandgläubigers und der in Ansehung bestimmter Gegenstände im § 41 der Konkursordnung ihm gleichgestellten Gläubiger, zu welchen auch der Gläubiger, welcher eine Pfändung erwirkt hat, in Ansehung der gepfändeten Sachen gehört (Konkursordnung § 41 Zf. 9 und Civilprozeßordnung § 709), unter einander sich gestaltet? In den Reichsjustizgesetzen fehlt es an einer Bestimmung über die Rangordnung innerhalb dieses Kreises gänzlich; die Reihenfolge des § 41 der Konkursordnung ist keine Rangordnung; und es bedarf denn auch einer solchen Bestimmung nur in einem beschränkten Umfange. Das Recht der hier in Betracht kommenden Gläubiger ist nämlich als Faustpfandrecht vel quasi in der weitgrößten Zahl von Fällen abhängig von dem Besitze der ihnen dinglich verhafteten Gegenstände. Insoweit dies aber der Fall ist, wird regelmäßig eine Collision der verschiedenen Faustpfandgläubiger vel quasi unter einander nicht vorkommen können, da der Besitz des Einen den Erwerb eines derartigen Rechtes seitens eines anderen Gläubigers an der nämlichen Sache ausschließt und der Verlust des Besitzes der Fortdauer des Rechtes entgegensteht (cf. auch § 14 al. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung verb. „und behalten"). Insbesondere schützt den Gläubiger der Besitz des ihm dinglich verhafteten Gegenstandes auch vor der Pfändung desselben seitens eines anderen Gläubigers (Civilprozeßordnung § 690, § 710 al. 1). In einigen wenigen Fällen sind jedoch Gläubiger auch in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nicht besitzen, den Faustpfandgläubigern gleichgestellt. Es sind dies der Verpächter (Konkursordnung § 41 Zf. 2), der Vermiether (Konkursordnung § 41 Zf. 4), beide in Ansehung der auf dem Grundstücke befindlichen Illaten und bezw. der Früchte, und einige Gläubiger, welchen das Handelsgesetzbuch ein Pfandrecht verleiht (Konkursordnung § 41 Zf. 8), nämlich: der Frachtführer (Handelsgesetzbuch Art. 409), der Verfrachter (Art. 624), beide in Ansehung des Frachtgutes auch nach dessen Ablieferung, die Schiffsgläubiger (Art. 757, 758) in Ansehung des Schiffes, und gewisse Gläubiger in Ansehung der Schiffsladung (Art. 680, 727, 753). Auch die Fälle der s. g. symbolischen Verpfändung (Einführungsordnung zur Konkursordnung § 14 al. 2) und der Verpfändung unkörperlicher Vermögensrechte (eod. § 15) gehören hierher. In allen diesen Fällen ist eine Collision verschiedener nicht besitzenden Quasifaustpfandgläubiger möglich. Die Rangordnung der hier in Betracht kommenden Gläubiger ist theilweise bereits gesetzlich geregelt: so im Handelsgesetzbuch Art. 411, 770, 771, 781; auch die Art. 650 und 651 gehören hierher für den Fall einer Verpfändung verschiedener Exemplare eines Connossements an verschiedene Personen. Es erübrigen jedoch noch einige — wenn auch nur wenige und praktisch meistens nicht sehr erhebliche — Fälle, in welchen eine Collision verschiedener nicht besitzenden Quasifaustpfandgläubiger unter einander oder mit besitzenden möglich ist und welche daher einer landesgesetzlichen Regelung bedürfen: z. B. die Waare, an welcher dem Frachtführer nach der Ablieferung noch ein Pfandrecht zusteht, wird in einen gemietheten Lagerraum inferirt oder als zoll- und steuerpflichtig in Beschlag genommen (K. O. § 41 Zf. 1 und 4), oder es wird ein eigentliches

Faustpfand an derselben bestellt; oder eine Forderung wird mehrfach in einer der nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung zulässigen Formen verfaustpfändet. Vor Allem aber bedürfen die hier in Betracht kommenden (nicht besitzenden) Gläubiger eines Schutzes gegen das Pfandrecht, welches ein dritter Gläubiger durch Pfändung der ihnen verhafteten Sache erwirbt. Denn nach § 710 al. 1 der Civilprozeßordnung sind sie (im Gegensatze zu den besitzenden Faustpfandgläubigern vel quasi) nicht befugt, einer solchen Pfändung zu widersprechen, sondern sie können nur einen etwaigen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen. Ein solches Vorzugsrecht verleiht ihnen aber nicht die Reichsjustizgesetzgebung, sondern der § 709 al. 2 eröffnet nur die Möglichkeit, ihnen ein solches landesgesetzlich beizulegen. Das im Entwurfe aufgestellte Princip, daß ein früher entstandenes Faustpfandrecht vel quasi dem später entstandenen vorgehen soll, dürfte dem Bedürfniß nach allen Seiten hin gerecht werden. Durch dieses Princip wird insbesondere bewirkt, daß die Pfändung einer dem nichtbesitzenden Quasifaustpfandgläubiger haftenden Sache (oder auch einer im Besitze des Faustpfandgläubigers vel quasi befindlichen Sache, wenn derselbe die Pfändung sich gefallen läßt) nur ein diesem bereits vorher entstandenen und im Augenblicke der Pfändung noch fortbestehenden Rechte nachstehendes Pfandrecht begründet. Auch die übrigen wenig zahlreichen Fälle, in welchen eine nicht schon anderweitig gesetzlich geregelte Collision verschiedener Faustpfandgläubiger vel quasi unter einander denkbar ist, dürfte durch das gedachte Princip eine sachgemäße Lösung finden. Insbesondere ist dem Rechte des Vermiethers und Verpächters auf diese Weise vollständig Rechnung getragen. Von einem „Privilegium" desselben im Sinne des bisherigen Rechts kann nicht mehr die Rede sein; es ist gegenstandslos, da die verschiedenen gesetzlichen und vertragsmäßigen Vorrechte, gegen welche das bisherige „Privilegium" den Vermiether zu schützen bestimmt war, nicht mehr bestehen. Er bedarf nur noch eines Schutzes gegen Pfändung seitens eines dritten Gläubigers, und dieser Schutz wird ihm durch das im Entwurfe aufgestellte Princip gewährt. In den äußerst seltenen und praktisch unerheblichen Fällen einer möglichen Collision des Vermiethers mit anderen Quasifaustpfandgläubigern wird es unbedenklich und sachlich gerechtfertigt sein, das Recht des Vermiethers derartigen früher entstandenen Rechten nachzustellen. So würde es z. B. in dem oben bereits erwähnten Falle gewiß nicht zu rechtfertigen sein, wenn das an dem Frachtgute begründete Quasifaustpfandrecht des Frachtführers und Verfrachters dem in Folge der Illation in einen gemietheten Lagerraum entstandenen jüngeren Rechte des Vermiethers sollte weichen müssen. — Einer besonderen Berücksichtigung bedarf indeß das Recht des Vermiethers noch insofern, als sein Privilegium sich bisher über den Kreis der vom Miether in das gemiethete Grundstück inferirten Sachen hinaus erstreckte. Einmal kommt hier die Vorschrift des § 154 1a der Erbe- und Handfestenordnung in Betracht, wonach auch die dem Ehegatten des Miethers gehörigen Gegenstände unter gewissen Voraussetzungen und Modalitäten dem Vermiether haften. Diese Bestimmung auf das neue Quasifaustpfandrecht des Vermiethers zu übertragen, steht reichsrechtlich, wie auch in den Motiven zur Konkursordnung Seite 209 unten und 210 anerkannt wird, kein Hinderniß entgegen; denn das Recht des Vermiethers wird im § 41 Zf. 4 der Konkursordnung nicht auf die dem Miether gehörigen Sachen beschränkt, und die Landesgesetzgebung ist frei in der Erweiterung des Kreises der auf das vermiethete Grundstück gebrachten Sachen, welche dem Vermiether als Quasifaustpfand haften. Von dieser Befugniß im Anschluß an das bestehende Recht Gebrauch zu machen, ist ohne Zweifel zu empfehlen. — Dagegen erscheint es leider unthunlich, die dem Bedürfnisse so sehr entsprechende Bestimmung unseres bisherigen Rechts (Erbe- und Handfestenordnung § 154 Nr. 1 und 2), daß im Falle einer Aftervermiethung und Afterverpachtung das Privilegium des Vermiethers und Verpächters auf die Aftermiethe und Afterpacht sich erstrecke, analog auf die neue Gestaltung des Vorzugsrechts zu übertragen. Denn der § 41 Zf. 2 und 4 der Konkursordnung gewährt nur in Ansehung der auf dem vermietheten oder verpachteten Grundstück befindlichen körperlichen Sachen ein Absonderungsrecht, und nur in Ansehung dieser Sachen gestattet

der § 709 al. 2 der Civilprozeßordnung ein Vorzugsrecht vor dem durch Pfändung begründeten Pfandrecht. An diese Schranke ist daher die Landesgesetzgebung gebunden: sie kann nicht anordnen, daß im Falle eines Konkurses des Miethers oder Pächters auch dessen Aftermieth- oder Afterpachtforderung dem Vermiether oder Verpächter zur abgesonderten Befriedigung dienen solle, noch auch daß außerhalb des Konkurses die von einem dritten Gläubiger des Miethers oder Pächters gepfändete Aftermiethe oder Afterpacht in erster Linie dem Vermiether oder Verpächter hafte. Zwar äußern sich die Motive zur Konkursordnung auf Seite 210 wie folgt:

> „Ob das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers sich auch auf die nicht dem Gemeinschuldner, sondern einem Dritten gehörigen Sachen erstreckt, liegt außerhalb des Konkursrechts und bestimmt sich lediglich nach dem bürgerlichen Rechte. Dasselbe gilt für die Befugniß des Verpächters und Vermiethers, sich für seine Forderungen gegen den Gemeinschuldner an die Illaten eines Afterpächters und Aftermiethers und im Falle der Afterpacht an die dem Afterpächter gehörigen Früchte des Pachtgrundstückes zu halten."

Hier ist aber nur die Rede von einer unmittelbaren Haftung der Sachen des Aftermiethers und Afterpächters, welche sich auf dem Grundstücke befinden, nicht aber davon, daß die Schuld derselben Gegenstand eines Absonderungsrechtes und eines Vorzugsrechtes gegenüber dritten pfändenden Gläubigern sein könne, was im Widerspruche stehen würde mit den klaren Worten des Gesetzes (vergl. auch die Motive zur Konk.-Ordn. a. a. O. weiter unten). Man könnte nun freilich ähnlich wie die Illaten des Ehegatten des Miethers so auch die des Aftermiethers und Afterpächters unmittelbar haften lassen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Schuld noch ungetilgt ist oder nicht. Dies würde aber eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit gegen den Aftermiether und Afterpächter sein. Auch könnte man daran denken, die Illaten des Aftermiethers und Afterpächters und die dem letzteren gehörigen Früchte des Pachtgrundstückes insoweit dem ersten Vermiether und Verpächter unmittelbar haften zu lassen, als dieselben für die noch unberichtigte Aftermiethe und Afterpacht vinculirt sind. Dieser Weg würde aber sein Ziel verfehlen; denn es würde dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß die Zahlung der Aftermiethe und Afterpacht an die Konkursmasse geschehen muß, bezw. wenn ein dritter Gläubiger die Pfändung darauf gerichtet hat, an diesen (cf. Civilprozeßordnung § 736); die Zahlung löst aber die Haftung der Sachen des Aftermiethers und Afterpächters. Der einzig richtige Weg ist offenbar derjenige, welchen unser bisheriges Recht eingeschlagen hatte, die Forderung des Miethers und Pächters gegen den Aftermiether und Afterpächter als Gegenstand des Vorzugs- und Absonderungsrechts des Vermiethers und Verpächters zu behandeln, die Sachen des Aftermiethers und Afterpächters aber nur mittelbar, insofern sie zur Sicherung seiner noch unberichtigten Schuld dienen. Diesen Weg hat die Reichsgesetzgebung leider nicht eingeschlagen. — Bei dieser Sachlage wird dem Vermiether und Verpächter nichts anderes übrig bleiben, als sich vom Miether und Pächter im Voraus die Aftermiethe und Afterpacht cediren zu lassen oder frühzeitig einen Arrest darauf zu impetriren, bevor ihm ein dritter pfändender Gläubiger zuvorkommt oder bevor ein Konkurs über das Vermögen des Miethers oder Pächters eröffnet wird.

Was endlich die vor dem 1. October 1879 in Gemäßheit des bisherigen Rechts entstandenen und durch die §§ 26 und 69 des Entwurfs in Kraft erhaltenen Vorrechte betrifft, so kann es sich nur darum handeln, denselben im Konkurse eine bevorzugte Stelle anzuweisen und sie gegenüber dem durch Pfändung begründeten Pfandrechte zu schützen. Dagegen würde es nicht gerechtfertigt sein, sie den im § 41 Zf. 1 bis 8 der Konkursordnung dem Faustpfandgläubiger gleichgestellten Gläubigern in Ansehung der denselben dinglich verhafteten Gegenstände vorzuziehen.

### Zu §§ 46 ff.

Vollständig derogirt wird durch die Reichsgesetze den beiden ersten Abschnitten der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen, von welchen der erste „von den

gerichtlichen Behörden für Debit- und Nachlaßsachen" und der zweite „von Debitsachen" handelt. Anders verhält es sich mit dem dritten „von Nachlaßsachen" handelnden Abschnitte, welcher in seinen Grundzügen erhalten bleiben kann und erhalten zu bleiben verdient, wenngleich im Einzelnen tief eingreifende Aenderungen erforderlich werden. Das Nachlaßverfahren der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen ist eine eigenthümliche Verschmelzung dreier Elemente:

a. eines Aufgebotsverfahrens zur Ermittelung der berechtigten Erben,
b. eines Konkursverfahrens im Falle der Ueberschuldung des Nachlasses,
c. eines erbschaftlichen Liquidationsverfahrens zur Ausmittlung des Activ- und Passivbestandes des Nachlasses, namentlich im Falle eines Beneficialantritts, aber nicht allein in diesem Falle (§ 267 vergl. mit §§ 271, 272) und ohne Rücksicht auf eine Ueberschuldung des Nachlasses.

Ein wirkliches Konkursverfahren über einen Nachlaß kam unter diesen Umständen bei uns nicht leicht vor, da es durch das erbschaftliche Liquidationsverfahren absorbirt zu werden pflegte.

Jene drei Elemente sind jetzt streng zu sondern. Wo die reichsgesetzlichen Voraussetzungen eines über einen Nachlaß zu eröffnenden Konkurses vorliegen (Konkursordnung §§ 202—206), ist dieser zu eröffnen und es kommt dafür das reichsgesetzliche Verfahren in Anwendung, welches die Beimischung fremdartiger Elemente nicht duldet. Hinsichtlich des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens hat die Landesgesetzgebung freie Hand behalten (§ 15 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung), aber doch nur insoweit, als dadurch nicht eingegriffen wird in das der Reichsgesetzgebung anheimfallende Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit. Streitige Erbansprüche und Forderungen können nicht mehr wie bisher im Nachlaßverfahren contradictorisch verhandelt und entschieden werden. Es empfiehlt sich daher, das erbschaftliche Liquidationsverfahren dem reichsrechtlichen Konkursverfahren, insoweit nicht aus dem Wesen der Sache sich Abweichungen ergeben, nachzubilden, jedoch im Anschlusse an die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen, wie es in den §§ 52—65 des Entwurfs vorgeschlagen wird. Davon ist aber wohl zu unterscheiden ein wirkliches Konkursverfahren über den Nachlaß nach §§ 202 bis 206 der Konkursordnung (vergl. § 49 des Entwurfs). — Für das Aufgebotsverfahren zur Ermittlung der berechtigten Erben, welches weder in dem Konkursverfahren noch in dem diesem nachgebildeten Liquidationsverfahren Raum findet, kommen die Bestimmungen des Neunten Buchs der Civilprozeßordnung (§§ 823 ff.) in Anwendung. Es wird auch in solchen Fällen vorkommen, wo zur Einleitung eines Konkurses oder eines Liquidationsverfahrens keine Veranlassung vorliegt. Die nothwendige Verbindung des Aufgebotsverfahrens zur Ermittelung der Erben mit einem Liquidationsverfahren, wie sie bisher aus §§ 267, 271, 272 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen sich ergab, fällt somit hinweg.

### Zu § 69.

Durch die Bestimmungen der Konkursordnung, namentlich der §§ 41 und 54 derselben, und die Bestimmungen des § 709 der Civilprozeßordnung werden die jetzt in Bremen über die Rangordnung der Gläubiger im Falle der präferenzmäßigen Vertheilung von Vermögensbestandtheilen eines Schuldners bestehenden, in den §§ 125, 126, 127, 130 a bis d, 131 b, c und 154 der Erbe- und Handfestenordnung enthaltenen Vorschriften in tiefeingreifender Weise abgeändert. Insbesondere ist hier hervorzuheben, daß in Zukunft die Bestellung eines Pfandrechtes mittelst einer öffentlichen oder notariellen Urkunde ohne hinzutretende Uebergabe der verpfändeten Gegenstände, namentlich also die Verpfändung des ganzen Vermögens mittelst notarieller s. g. Obligationen nicht mehr dem Gläubiger ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern schaffen wird. Hinsichtlich des auf Grund der bisherigen Partikulargesetze bereits hergestellten Rechtszustandes haben die Reichsgesetze der Landesgesetzgebung die weitgehende Befugniß zugestanden die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze von Gläubigern auf Grund des bisherigen Rechtes bereits erworbenen Vorrechte denselben zu erhalten.

In dem Entwurf ist von dieser Befugniß in vollem, weder den Rechten noch der Zeitdauer nach eingeschränkten Maße Gebrauch gemacht. Hierfür ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß es sich hier um den Schutz wohlerworbener Rechte handelt. Diese Rücksicht ist auch entscheidend für den Beschluß der Deputation gewesen, daß, soweit dem nicht die Reichsgesetze (vergl. § 13 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung) entgegenstehen, die Erhaltung dieser Vorzugsrechte zeitlich nicht zu beschränken sei. Da zufolge der erwähnten Einführungsgesetze sämmtliche in Frage stehende Vorrechte, wenn nach den Landesgesetzen in Kraft erhalten, in einem später als zwei Jahre nach dem 1. October d. J. eröffneten Konkursverfahren, beziehungsweise gegen eine zwei Jahre nach diesem Termine bewirkte Pfändung nicht geltend gemacht werden können, sofern dieselben nicht vor Ablauf dieser Frist in ein öffentliches, jedem Betheiligten zugängliches Register eingetragen sind, so erschien auch das Bedenken hinfällig, daß die Interessen des geschäftlichen Kredits durch eine zeitlich unbeschränkte, nur von dem Bestehen der Forderungen abhängige Fortdauer der mit denselben auf Grund der bisherigen Gesetze verbundenen Vorrechte beeinträchtigt werden könnten.

Nach dem Entwurfe soll den nach dem bisherigen Recht erworbenen, von dem neuen Recht überall nicht oder nicht in bisherigem Umfange anerkannten Vorrechten ein Vorrang vor den im § 54 unter 5 der Konkursordnung erwähnten Vorzugsrechten eingeräumt werden, indem keine Veranlassung dazu vorliegt, auch die im § 54 unter 1 bis 4 aufgeführten, dem Betrage nach selten erheblichen, auch gegenwärtig großentheils vor allen übrigen privilegirten, Forderungen jenen nachzuordnen. Nach der Fassung des Entwurfs werden die nach dem bisherigen Recht entstandenen Vorrechte, soweit sie nicht, sei es an und für sich oder dem Umfange nach, durch die in den §§ 41 und 54 unter 1 bis 4 der Konkursordnung enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten sind, beziehungsweise soweit den Kindern und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners nach dem bisherigen Recht ein Vorzugsrecht erworben ist, welches ihnen gegen andere Gläubiger des Gemeinschuldners eine günstigere als die durch § 54 unter 5 gewährte Stellung bietet, vor den im § 54 unter 5 und 6 erwähnten Ansprüchen geltend gemacht werden können.

Daß die zu erhaltenden Vorrechte des bisherigen Rechtes unter einander nach diesem Rechte sich ordnen, ist gleichfalls zum Schutz dieser wohlerworbenen Rechte erforderlich. Solches kann durch die Landesgesetzgebung angeordnet werden, da die Reichsgesetzgebung, welche der Landesgesetzgebung die Erhaltung der Vorrechte überlassen hat, damit folgeweise auch derselben die Bestimmungen über die Rangordnung dieser Vorrechte im Verhältniß zu einander freigestellt hat, indem die Befugniß zur Gewährung eines Vorrechtes selbstverständlich auch die Befugniß in sich schließt, dem Vorrecht einen bestimmten Rang im Verhältniß zu anderen Vorrechten anzuweisen.

### Zu §§ 70 ff.

Der Entwurf schließt sich in seinen Bestimmungen über das Vorrechtsregister im Wesentlichen den Preußischen Ausführungsbestimmungen an.

Wenn die Reichsgesetzgebung den Landesgesetzgebungen die Befugniß giebt, die nach bisherigem Recht entstandenen Vorrechte aufrecht zu erhalten, so ist damit selbstverständlich der Gesetzgebung jedes einzelnen Bundesstaats nur die Befugniß gegeben, die nach dem bisherigen Recht dieses Bundesstaats entstandenen Vorrechte aufrecht zu erhalten, nicht aber auch die Befugniß über die nach dem Recht anderer Staaten erworbenen Vorrechte zu verfügen. Die §§ 26 und 69 des Entwurfs beschränken sich daher auch auf Bestimmungen über die nach bisherigem Bremischen Recht erworbenen Vorrechte. Folgeweise kann das Bremische Vorrechtsregister nur für die Eintragung der nach Bremischem Recht erworbenen Vorrechte bestimmt sein. Andererseits ergiebt sich aus dem § 12 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung und dem § 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, daß die Landesgesetzgebung die fraglichen Vorrechte absolut, ohne Rücksicht namentlich auf den zeitweiligen Wohnort oder die Staatsangehörigkeit des Gläubigers oder Schuldners, aufrecht erhalten, beziehungsweise als zur Eintragung in das Vorrechtsregister geeignet erklären kann. Es empfiehlt sich von letzterer

Befugniß Gebrauch zu machen, da kein Grund dafür vorliegt, dem auswärtigen Gläubiger eines Bremischen Schuldners oder dem Bremischen Gläubiger eines auswärtigen Schuldners die Gelegenheit zu entziehen, die von ihm nach bisherigem Bremischen Recht hinsichtlich seiner Forderung erworbenen Vorrechte für alle Fälle, insbesondere für den Fall, daß demnächst über das Vermögen seines Schuldners vor Bremischen Gerichten ein Konkurs eröffnet werden sollte, in Wirksamkeit zu erhalten. Durch die Fassung des § 70 ist demnach außer Zweifel gestellt, einerseits, daß das Bremische Vorrechtsregister nur zur Eintragung der nach Bremischem Recht erworbenen Vorrechte bestimmt ist, andererseits, daß alle derartige Vorrechte, ohne Rücksicht namentlich auf den zeitweiligen Wohnort des Schuldners oder Gläubigers, in das Vorrechtsregister auf Antrag einzutragen sind.

Nach § 71 soll ein Vorrechtsregister für den ganzen Bremischen Staat bei dem Amtsgerichte zu Bremen geführt werden. Die Einheitlichkeit des Vorrechtsregisters bietet den Betheiligten den großen Vortheil, daß sie die ihnen wünschenswerthe Auskunft über die Creditverhältnisse einer bestimmten Person, soweit dieselbe den Vorrechtsregistern zu entnehmen ist, an einer bestimmten Stelle durch Einsicht des Registers erlangen können. Es ist daher davon abgesehen, etwa für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven ein zweites Vorrechtsregister einzuführen. Den dadurch etwa für die Einwohner Bremerhavens entstehenden Weiterungen kann im Wesentlichen dadurch vorgebeugt werden, daß, was im Wege der Instruction an die betreffenden Behörden zu erreichen ist, Einrichtungen getroffen werden, wonach Einwohner Bremerhavens bei dem dortigen Amtsgerichte für das Vorrechtsregister bestimmte Eintragungen zu Protokoll zu beantragen und eine Abschrift des Vorrechtsregisters, soweit dasselbe gegen Bremerhavener Einwohner gerichtete Eintragungen enthält, dort einzusehen in die Lage gesetzt werden.

Die durch § 79 für das Vorrechtsregister in Vorschlag gebrachten Gebührensätze werden nicht als zu niedrig bemessen erachtet werden können, wenn berücksichtigt wird, daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, welche den Gläubiger zu Handlungen zwingt, um bereits wohlerworbene Rechte sich für die Zukunft zu sichern.

Zu § 80.

Nach § 8 des Einführungsgesetzes zur deutschen Strafprozeßordnung sind in den am Tage des Inkrafttretens der letzteren anhängigen Strafsachen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen am gedachten Tage ein Endurtheil erster Instanz bereits ergangen war; in diesen finden auf die Erledigung der Sachen bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung. In Folge dieser Bestimmung bedurfte es für die Ueberleitung der am 1. October 1879 anhängigen Strafsachen in das neue Verfahren im Wesentlichen nur der Bezeichnung der Gerichte, welche an Stelle der aufgehobenen treten sollen.

Zu §§ 81, 82, 83.

Nur für diejenigen Sachen waren noch besondere Vorschriften zu treffen, welche am 1. October 1879 zwar nicht „anhängig“ im Sinne des Gesetzes, wohl aber in unmittelbarer Beziehung zu den von den bisherigen Gerichten ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen später die Gerichte, und zwar die an sich zur Aburtheilung berufen gewesenen Gerichte, von Neuem zu beschäftigen haben. Es kann dies stattfinden

1) in Fällen der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Einstellung (§§ 676—678 der Bremischen Strafprozeßordnung) oder durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Verfahrens in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (Viertes Buch der Deutschen Strafprozeßordnung);
2) in Fällen, wo mit Rücksicht auf die Strafvollstreckung (Auslegung des zu vollstreckenden Urtheils, Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, Unterbrechung der Freiheitsstrafe wegen Krankheit) oder auf die Zusammenrechnung mehrer gleichzeitig zur Vollstreckung vorliegender Urtheile eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 490—494 der Deutschen Strafproceßordnung zu treffen ist;

3) in Fällen, wo gemäß Titel XXIV. der Bremischen Strafprozeßordnung ein Ungehorsamsurtheil ergangen war, welches in Folge Sistirung des Verurtheilten aufzuheben ist und wo statt dessen ein erneuertes Verfahren herbeizuführen ist.

Für diese Fälle enthalten die §§ 81, 82, 83 die geeignete Vorsorge, deren nähere Begründung nicht erforderlich sein wird.

Zu §§ 84—93.

Im § 420 der Strafprozeßordnung ist vorgeschrieben, daß in allen Beleidigungsfällen, insofern es sich nicht um Beleidigung von Behörden, Beamten u. s. w. handelt, die Erhebung der Klage erst zulässig sei, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen. Die Bestimmung soll jedoch keine Anwendung finden, wenn die Parteien nicht im selben Gemeindebezirk wohnen.

Bisher fehlte es bei uns an einer solchen Vorschrift. Das Bedürfniß derselben ward auch nicht sehr fühlbar, da die Richter, vor denen die Beleidigungsklagen verhandelt werden, vor Verhandlung der Klage die gütliche Beilegung der Sache sich angelegen sein lassen. Die günstigen Erfahrungen, welche in dieser Beziehung bis dahin gemacht sind, lassen es wünschenswerth erscheinen, wenigstens für die Stadt Bremen, nach wie vor dem Richter den Güteversuch zu überlassen. Das Reichsgesetz hat laut dessen Motiven und den Erklärungen in der Commission des Reichstages die Bestellung des Amtsrichters als Sühnebeamten nicht ausschließen wollen und so steht nichts im Wege, in Ausführung des § 420 die Amtsrichter, vor denen die Beleidigungsklagen zu verhandeln sein werden, für den Gemeindebezirk Bremen mit dieser Function zu betrauen. Anders liegt es mit dem Landgebiet und den Hafenstädten. Für Vegesack erscheint, wenn ein Amtsgericht dort nicht mehr besteht, die Bestellung einer besonderen Vergleichsbehörde sehr erwünscht, ebenso wird man für Bremerhaven, falls die dortigen Gemeindebehörden Werth auf die Uebertragung dieser Function auf Gemeindebürger legen sollten, dazu die Möglichkeit offen lassen müssen. Im Landgebiet bieten sich die Gemeindevorsteher als geeignete Sühnebeamten dar. Durch eine Beilegung von Beleidigungssachen am Orte ihrer Gemeinde wird den Parteien der zeitraubende Weg in die Stadt erspart und die den Verhältnissen der Landbewohner näher stehenden Gemeindebeamten erscheinen als zur Beilegung dieser unliebsamen Klagesachen durchaus geeignet. Die geringe damit verknüpfte Mühe kann nicht in's Gewicht fallen. Jedenfalls empfiehlt es sich aber wenigstens zur Zeit nicht, in allen diesen Beziehungen auf dem Wege des Gesetzes dauernde Institutionen zu schaffen, sondern vorab Erfahrungen zu sammeln. Durch die Bestimmung des Gesetzes, daß die durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörden die fraglichen Functionen üben sollen, ist die Möglichkeit eröffnet, daß der Senat in vorstehend bezeichneter Weise die erforderlichen Einrichtungen bis auf Weiteres trifft.

Sollten sich dabei in der Praxis Mängel ergeben, so daß es sich empfiehlt, auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen, so wird es eine der Aufgaben der Justizverwaltungscommission sein, in dieser Beziehung die geeignete Anregung zu geben.

Dagegen ist es geboten, für das Verfahren vor dem Sühnebeamten einige gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Dies wird durch die §§ 84—93 bezweckt, wobei der Gedanke leitete, das Verfahren thunlichst einfach und formlos zu gestalten. Die preußische „Schiedsmannsordnung" ist dabei wesentlich berücksichtigt.

Zu § 85.

Die Vorschrift des ersten Absatzes war erforderlich, da der § 420 der Strafprozeßordnung keine Anwendung findet, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeindebezirken wohnen; doch soll durch den zweiten Absatz des § 85 die Möglichkeit eröffnet werden, den Vergleichsverhandlungen über die durch das Gesetz gezogene Grenze hinaus einen Spielraum zu gewähren.

Zu §§ 89—92.

Die Ladung kann in formlosester Form geschehen; dem Sühnebeamten muß nur in irgend zuverlässiger Weise die Ueberzeugung geschafft werden, daß sie den Parteien behändigt ist. Dem Antrag stellenden Kläger wird sie — wenn er nicht etwa den Beklagten gleich sistirt, wodurch eine Ladung überhaupt erspart wird — in der Regel durch den Sühnebeamten selbst behändigt werden, falls der Kläger nicht auf die Behändigung verzichtet. Der Beklagte wird durch die Gemeindeboten und Gerichtsbeamten zu laden sein. — Ein Ausbleiben des Klägers im Termin hat zur Folge, daß er die nach § 420 erforderliche Bescheinigung nicht erlangt. Er kann daher nicht Klage erheben, wenn er sich nicht im Sühnetermin einfindet. Ein Ausbleiben des Beklagten dagegen ist der Erfolglosigkeit des Termins gleich zu achten.

Die Anlage eines regelmäßig fortzuführenden Protocollbuchs ist schon deshalb ein nothwendiges Erforderniß, weil der Sühnebeamte jeder Zeit, unter Umständen vielleicht erst nach längerem Zeitraume, in die Lage kommen kann, die durch § 420 erforderte Bescheinigung ertheilen zu müssen, für die demnächst eine Feststellung von Formularen ebenso wie für die Protocolle sich empfehlen wird.

Zu § 93.

Die Gebüren werden, wenn nichts Anderes darüber bestimmt wird, von allen Sühnebeamten in die Staatskasse abzuführen sein.

Zu § 94.

Daß Bremen von der im § 453 der deutschen Strafprozeßordnung ertheilten Befugniß Gebrauch mache, den Polizeibehörden die Ermächtigung zu ertheilen, wegen Uebertretungen Geldstrafen und Haftstrafen bis zu vierzehn Tagen, unter Vorbehalt der Provokation des Beschuldigten auf den Rechtsweg, zu verhängen, empfiehlt sich zweifellos, zumal dieses Verfahren, abgesehen von dem erweiterten Strafmaße, schon jetzt (Bremische Strafprozeßordnung §§ 23 ff.) bei uns besteht und sich in jeder Weise bewährt hat. Die im § 453 der Strafprozeßordnung enthaltene Ausdehnung der Strafbefugniß wird zur Folge haben, daß die Schöffengerichte von manchen Straffällen entlastet werden, da erfahrungsgemäß die Verurtheilten bei den polizeilichen Strafverfügungen sich in der Regel zu beruhigen pflegen.

Zu § 95.

§ 95 conservirt das auf Grund des § 23 der Bremischen Strafprozeßordnung bei uns bestehende sogenannte Mandatsverfahren, welches gleichfalls sich bewährt hat, und zur Erleichterung für das Publikum wie für die Behörden dient.

Zu §§ 96, 97.

Da es sich empfiehlt, die Bremische Strafprozeßordnung als solche bei Einführung der Reichsjustizgesetze aufzuheben, ist für die außerhalb des Rahmens der Reichsstrafprozeßordnung liegende Vorschrift des § 24 a der Bremischen Strafprozeßordnung der Fortbestand durch besondere gesetzliche Bestimmung zu regeln. § 96 entspricht im Wesentlichen der letztgedachten Vorschrift unseres gegenwärtigen Gesetzes. Hinzugefügt ist nur, als nothwendige Ergänzung, die Befugniß der Polizeibehörden, die nicht beizutreibenden Geldstrafen innerhalb der im § 453 gesteckten Grenze in Haft verwandeln zu dürfen, eine Befugniß, ohne welche gegen zahlungsunfähige Personen polizeiliche Verbote oder Befehle bedeutungslos sind.

§ 97 entspricht dem § 25 der Bremischen Strafprozeßordnung.

Zu §§ 98, 99, 100.

Durch § 459 der Strafprozeßordnung wird die Möglichkeit eröffnet, in allen Steuer- und Abgabensachen eine der polizeilichen Strafjustiz analoge Verwaltungsjustiz auch den Steuerbehörden einzuräumen unter entsprechendem Vorbehalte der Beschreitung des Rechtsweges sowie der Beschwerde. Es empfiehlt sich, auch von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Als „Verwaltungsbehörde", die

nach § 459 die Strafbescheide zu erlassen hat, kann, da diese Justiz nicht von einer ganzen Deputation ausgeübt, ebensowenig aber etwa dem Steuerdirector übertragen werden kann, nur die Designirung eines dem betreffenden Verwaltungszweige angehörenden Senatsmitgliedes in Frage kommen. Dem Vorsitzenden dieses Geschäft zu übertragen empfiehlt sich nicht, weil derselbe nicht immer ein Jurist ist, eine Eigenschaft, welche für die fragliche Function wünschenswerth erscheint.

Die Strafen, um die es sich handelt, finden sich in zahlreichen Bremischen Gesetzen verstreut (Consumtionsordnung von 1834 §§ 8, 13, 14, 15, 24, 25, 29, 40, 42, 56, 57, 58, 59; Jährliches Steuergesetz von 1877 §§ 20 b, 21, 23, 24, 29, 46, 74, 83; Wirthschaftsabgabe, Gesetz vom 31. Januar 1871 § 4; Gesetz wegen der Umsatzsteuer vom 18. December 1871 § 18; Wassersteuergesetz vom 26. Januar 1873 § 4; Vermögensschoß, Gesetz vom 13. Juni 1874 § 24; Einkommensteuergesetz vom 17. December 1874 § 11); außerdem kommen an Reichsgesetzen das Gesetz wegen des Wechselstempels vom 10. Juni 1869 § 15 und das wegen des Spielkartenstempels vom 3. Juli 1878 § 19 in Betracht. Wegen der Zollgesetze steht eine Regelung der einschlagenden Verhältnisse von Reichswegen in Aussicht. Außer dem unter einer besonderen Deputation stehenden Vermögensschoß kommt für alle übrigen Bremischen Steuern lediglich die Steuerdeputation in Frage.

Zu § 101.

Daß die im Verwaltungswege erkannten Strafen auch im selben Wege vollstreckt werden, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz und entspricht auch unseren bisherigen Gesetzen; bezüglich der Freiheitsstrafen aber war, da es der Steuerbehörde an der erforderlichen Exekutive fehlt, den Polizeibehörden die Vermittelung des Vollzugs zu übertragen.

Zu § 102.

In der Strafprozeßordnung erscheinen abgesehen von den Fällen des § 453 ff. die Polizeibehörden und -Beamten lediglich als die zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft berufenen und verpflichteten, zur Erforschung der von der Staatsanwaltschaft zu behandelnden Straffälle bestimmten Organe. (§§ 159, 161, 98, 127, 128). Einer selbständigen, eigenen Zwecken dienenden Thätigkeit und der dazu erforderlichen Befugnisse gedenkt das Gesetz nicht. Es war daher erforderlich, für die in § 453 der Polizeibehörde ertheilte Strafjustiz und in gleicher Weise für die Fälle des § 459 das Geeignete anzuordnen.

Zu §§ 103, 104.

Durch die Aufhebung der gesammten Bremischen Strafprozeßordnung werden, wie schon oben angedeutet, Bestimmungen derselben betroffen, welche von der Reichsstrafprozeßordnung nicht berührt werden. Zum Theil sind dieselben unwesentlich, zum Theil ist für dieselben anderweitig Sorge zu tragen. Des § 24a ist schon oben gedacht. Der §§ 43, 44 (Ernennung und Stellung des Staatsanwalts) ist an anderer Stelle der Vorlage der Deputation erwähnt; die im § 5 der Bekanntmachung vom 26. December 1870 enthaltene Vorschrift wegen Mittheilung der Strafurtheile an die Polizeibehörden ist im Wege der Instruktion zu erledigen. Nur § 86, betr. die Pflicht der Behörden zur Mittheilung strafbarer Handlungen, von denen sie amtlich Kunde erhalten, an den Staatsanwalt ist im Wege des Gesetzes ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Doch empfiehlt sich anstatt des nicht ganz zutreffenden und zu weiten Ausdrucks „gerichtlich strafbarer Handlungen" zu setzen: „Vergehen oder Verbrechen." Für eine Ausdehnung jener Verpflichtung auf Uebertretungen fehlt es an ausreichenden strafpolitischen Gründen.

Zu §§ 105, 106.

Nach der Absicht der Reichsgesetze zufolge §§ 13, 14 der Gerichtsverfassung sollen die Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze vor den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden, insoweit sie nicht durch administrative Strafbescheide ihre Erledigung finden. Die besonderen Steuergerichte sind aufzuheben und für die zur Zeit anhängigen Sachen die erforderlichen transitorischen Bestimmungen zu treffen.

Da im Art. 27 des Gesetzes vom 27. December 1847, durch welches bei uns das besondere steuergerichtliche Verfahren ins Leben gerufen wurde, verordnet ist, daß „alle nach Artikel 1 bis 3 vor die Bremischen Steuergerichte gehörenden Klagen binnen zwei Jahren, von der Zeit der Uebertretung angerechnet, verjähren," so ist bei Aufhebung jenes Gesetzes, wegen der Verjährung eine Bestimmung zu treffen. Freilich traf jener Artikel 27, außer zwei inzwischen aufgehobenen Steuerstrafgesetzen, lediglich die in der Consumtionsordnung von 1834 enthaltenen Strafvorschriften und es fehlt in der Bremischen Legislation an allen Vorschriften über die Verjährung anderer Steuerdelicte. Es empfiehlt sich, bei dieser Gelegenheit diesem augenscheinlichen Mangel abzuhelfen. Dies wird durch § 106 bezweckt. Die zweijährige Verjährungsfrist des gedachten Art. 27 auf alle Steuerdelicte auszudehnen, erscheint nicht rathsam, wenn man bedenkt, daß dazu auch die auf die Einkommensteuer, den Vermögensschoß, die Umsatzsteuer u. s. w. bezüglichen, theilweise mit sehr schweren Strafen bedrohten Vergehen gehören. Noch weniger empfehlenswerth aber ist eine detaillirte Kasuistik für alle einzelnen Strafvorschriften. Es wird daher vorgeschlagen, zumal eine systematische Scheidung der einzelnen Kategorien von Sträffällen, bei dem Mangel eines solchen Systems in unserer Steuergesetzgebung, undurchführbar erscheint, eine einheitliche Verjährungsfrist aufzustellen und, da hierbei auf die schwereren Fälle nothwendig Rücksicht zu nehmen ist, die im Strafgesetzbuch für die meisten Vergehen vorgeschriebene fünfjährige Verjährungsfrist zu adoptiren.

## II.

Unteranl. 2. **Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 21. Februar 1854.**

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

An die Stelle des zufolge des Gesetzes, betreffend die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft für die Entscheidung der Meinungsverschiedenheit zuständigen Oberappellationsgerichtes tritt das hanseatische Oberlandesgericht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

## III.

Unteranl. 3. **Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.**

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Entstehen zwischen Verwaltungsbehörden und Civilgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges Streitigkeiten (Kompetenzkonflikte), so ist die Entscheidung hierüber vom Reichsgerichte zu treffen.

§ 2.

Ein Kompetenzkonflikt kann erhoben werden

1) wenn die Verwaltungsbehörde in einer bei Gericht anhängigen Sache dieses für unzuständig, sich aber für zuständig erachtet, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Verfügung als einen Eingriff in ihren Geschäftskreis ansieht,

2) wenn in einer Sache sowohl die Verwaltungsbehörde als das Gericht sich für unzuständig, den anderen Theil aber für zuständig erachtet.

Im Fall unter 2) muß auf Antrag einer betheiligten Partei die Erhebung des Konflikts erfolgen.

§ 3.

Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Erkenntniß des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor der Kompetenzkonflikt erhoben ist, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Im Uebrigen steht die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung der Erhebung des Kompetenzkonfliktes nicht entgegen.

§ 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Senats. Dieser bestimmt die Behörde, welche im Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

§ 5.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts geschieht von Seiten dieser Behörde mittelst einer schriftlichen mit Gründen versehenen und von einer Ausfertigung des betreffenden Senatsbeschlusses begleiteten Anzeige an das Prozeßgericht, daß die Entscheidung des Reichsgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsweges beantragt werde.

§ 6.

Das Gericht hat dann sofort das Verfahren bis nach Erledigung des Kompetenzkonfliktes unter Hemmung des Laufes aller Fristen einzustellen und den Einstellungsbeschluß von Amtswegen den Parteien zuzustellen. Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß findet nicht statt.

Unbeschadet des Einstellungsbeschlusses kann das Gericht einstweilige, dringende Maßregeln, sofern diese in die Sache selbst nicht eingreifen, anordnen

Nach dem Einstellungsbeschlusse hat das Gericht den betheiligten Privatparteien eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher dieselben eine schriftliche Erklärung über die ihnen abschriftlich mitzutheilende Anzeige (§ 5) einreichen können. Die etwa eingehenden Erklärungen sind vom Gerichte der Verwaltungsbehörde (§ 4) mitzutheilen und die Acten dem Reichsgerichte einzusenden.

§ 7.

Das Reichsgericht hat nach Eingang der Acten einen Termin zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen, zu welchem die Verwaltungsbehörde und die Parteien mindestens vierzehn Tage vorher zu laden sind. Das Reichsgericht kann weitere vorbereitende Schriftsätze sowie auch einen gutachtlichen Bericht des Prozeßgerichts einfordern. Die mündliche Verhandlung regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Anwesenheit der geladenen Betheiligten ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung, welche sich auch auf die durch das Kompetenzkonfliktverfahren verursachten Kosten zu erstrecken hat, wird in dem Termin, in welchem die öffentliche Verhandlung stattgefunden hat, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, zu welchem die nicht anwesenden Betheiligten zu laden sind, verkündet.

§ 8.

Die Kosten des Kompetenzkonfliktverfahrens trägt der Staat. Jedoch kann die betheiligte Privatpartei in dem Falle, daß nicht ihren Anträgen entsprechend erkannt wird, in die durch ihre Betheiligung am Verfahren ihr erwachsenen Kosten verurtheilt werden.

§ 9.

Die Entscheidung des Reichsgerichts wird durch dasselbe von Amtswegen dem Prozeßgerichte unter Rücksendung der Acten mitgetheilt.

Ist durch die Entscheidung die Unzulässigkeit des Rechtswegs festgestellt, so findet bei dem Prozeßgerichte eine weitere Verhandlung und Entscheidung nur

noch wegen des Anspruchs auf Erstattung der Prozeßkosten und wegen der etwa getroffenen einstweiligen Maßregeln (§ 6 Absatz 2) statt. Die Sache ist sodann des Weiteren im Verwaltungswege zu erledigen.

Ist dagegen die Sache auf den Rechtsweg verwiesen, so hat das Prozeßgericht den Beschluß der Einstellung des Verfahrens beziehungsweise das die Unzulässigkeit des Rechtsweges aussprechende Erkenntniß aufzuheben und die Parteien von Amtswegen davon zu benachrichtigen.

§ 10.

Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte und das Gesetz vom 21. Februar 1854, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, sind aufgehoben, jedoch werden die am 1. October 1879 bei jenem Gerichtshofe obschwebenden Sachen bei demselben nach bisherigem Verfahren auf Grund des bisherigen Gesetzes zu Ende geführt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

## Motive.

In Folge des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist das bremische Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten abzuändern. Durch den erwähnten § 17 ist nämlich bestimmt, daß da, wo für die Entscheidung solcher Konflikte besondere Behörden bestellt werden — wie eine solche bei uns besteht —, dieselben mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Reichsgerichts oder eines Oberlandesgerichts bestehen sollen und die Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien erfolgen muß. Zufolge § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze aber kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten dem Reichsgericht überwiesen werden. Die Deputation empfiehlt von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Das Reichsgericht bietet in vollem Maße die erforderliche Sicherheit für eine sachliche und möglichst rasche Erledigung des Konflikts durch das Urtheil von Richtern, welche bis dahin dem Streit fern gestanden haben. Die Constituirung der besonderen gerichtlichen Behörde würde im Einzelfall ohne unverhältnißmäßige und zeitraubende Weiterungen nicht zu ermöglichen und mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, besonders in dem Falle, wenn der Konflikt durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts hervorgerufen sein, der Konfliktsgerichtshof selbst aber zum Theil aus Mitgliedern dieses Gerichts bestehen sollte.

Die Deputation beehrt sich demnach in der Anlage einen auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Gesetzentwurf für die Verhandlung und Entscheidung von Kompetenzkonflikten, dessen einzelne Bestimmungen einer besonderen Begründung nicht bedürfen werden, vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen.

## 2. Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Um das Zustandekommen der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts bezweckenden Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 nicht zu verzögern, ist bei den voraufgegangenen commissarischen Verhandlungen von der Regelung verschiedener Punkte abgesehen, die jetzt der Erledigung bedürfen. Dahin gehören namentlich Bestimmungen über Beurlaubung, Versetzung in den Ruhestand und Ruhegehalt, sowie die Disciplinarverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts, ferner die Bestellung von Hülfsrichtern. Von Commissarien der drei Senate ist deshalb der in der Anlage enthaltene Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden, zu dessen Begründung im Einzelnen das Nachfolgende bemerkt wird.

Der Artikel 1 ist eine Ausführungsbestimmung zum Artikel 13 der Uebereinkunft, worin festgestellt worden, daß durch gewisse Verwandtschaftsverhältnisse die gleichzeitige Mitgliedschaft am Oberlandesgerichte für die in solchen Verhältnissen zu einander stehenden Personen ausgeschlossen wird. Eventuell wird dadurch das Austreten von Mitgliedern erforderlich gemacht. Da aber nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, ihres Amtes enthoben werden können, so ist die nähere gesetzliche Anordnung erforderlich über die Herbeiführung der Entscheidung, falls ein Mitglied dem Art. 13 der Uebereinkunft entgegen sich weigern sollte auszutreten oder falls im Einzelfalle die Anwendbarkeit des Art. 13 bestritten werden würde.

Zu Artikel 2. Die Bestimmung des Schlußsatzes im Art. 32 der Uebereinkunft, wonach sich der Rang der Räthe am Oberlandesgerichte bei dessen erster Besetzung nach dem Lebensalter der Ernannten richten soll, hat nachträglich zu Bedenken Veranlassung gegeben. Es entspricht der Billigkeit, daß den Mitgliedern beziehungsweise des Oberappellationsgerichts und der hansestädtischen Obergerichte, welche in das Oberlandesgericht übertreten, ihre seitherige Rangordnung sowohl nach dem Rangverhältnisse der Gerichte, denen sie angehören oder angehört haben, als auch nach ihrem Dienstalter, welches nach dem Zeitpunkte ihres Eintritts in das betreffende Gericht zu berechnen ist, gesichert bleibe, dies um so mehr, als zufolge § 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Dienstalter der Gerichtsmitglieder rücksichtlich der Bildung des Präsidiums des Gerichts von besonderer Bedeutung ist.

Die Vorschriften des Artikel 3 über Urlaub entsprechen im Wesentlichen den §§ 24 und 25 der Oberappellationsgerichtsordnung, diejenigen des Artikel 4 gründen sich auf §§ 130 und 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hinsichtlich der Bemessung des Ruhegehalts erscheint es am Geeignetsten, sich für die Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts den für das Reichsgericht festgestellten Normen anzuschließen.

Dem Artikel 6 liegt § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Grunde, wonach für Oberlandesgerichte nur ständig angestellte Richter zu Hülfsrichtern berufen werden können.

Im Artikel 7 ist in einer Reihe von Paragraphen ein Gesetz über die Disciplinarverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts enthalten, dessen Erlassung nach Maßgabe § 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erforderlich ist, um die Bestimmungen im § 8 des letzteren über das Richteramt in Wirksamkeit treten zu lassen. Einer eingehenden Begründung werden die einzelnen Paragraphen nicht bedürfen, indem das Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem zufolge der Vorlagen der wegen Entwerfung von Ausführungsgesetzen zu den deutschen Prozeßgesetzen bestehenden Deputation auch für die Bremischen Richter in Aussicht genommenen Disciplinargesetz übereinstimmt.

Die drei Senate haben dem vorliegenden Vertrage bereits ihre Zustimmung ertheilt. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, denselben auch ihrerseits zu genehmigen.

Anlage.

## Zusatzvertrag
### zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Vervollständigung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Commissarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Senator **Dr. Stephan August Lürman,**

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Bürgermeister **Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,**

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck Herrn Bürgermeister **Dr. Heinrich Theodor Behn,**

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification der Senate abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Niederlegung des Amts wegen Verwandtschaft.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das bei Eintreten der Voraussetzungen des Art. 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 sich weigern würde, sein Richteramt bei dem Gerichte niederzulegen, ist zunächst vom Präsidenten, und wenn es sich um diesen selbst handelt, von den Senaten aufzufordern, innerhalb einer anzusetzenden Frist sein Amt niederzulegen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so ist, nachdem das betreffende Mitglied von dem Plenum des Gerichts gehört ist und etwa erforderliche Ermittelungen angestellt sind, durch Plenarbeschluß des Gerichts darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Artikel 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 das Mitglied sein Amt niederzulegen hat.

Artikel 2.

Dienstalter.

Der Absatz 2 des Artikels 32 der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878, ist aufgehoben.

Für die bei Errichtung des Oberlandesgerichts in dasselbe eintretenden bisherigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und hansestädtischer Gerichte sind hinsichtlich des Dienstalters die folgenden Bestimmungen maßgebend:

Die in das Oberlandesgericht eintretenden Räthe des Opperappellationsgerichts gehen den übrigen Räthen des Oberlandesgerichts vor. Sodann folgen Mitglieder oder gewesene Mitglieder hansestädtischer Obergerichte. In jeder dieser Kategorien ist für die Reihenfolge der Räthe das Dienstalter maßgebend, dessen Beginn von dem Zeitpunkte an berechnet wird, mit welchem das betreffende Mitglied zuerst in das Oberappellationsgericht oder in ein Obergericht eingetreten ist.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß das Dienstalter sich nach dem Zeitpunkte der Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgerichte regelt.

Artikel 3.

Urlaub.

Während der Ferien müssen zur Erledigung der Feriensachen fünf Mitglieder des Oberlandesgerichts an dem Sitze des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung anwesend bleiben und zwar, insoweit nicht eine anderweitige Verständigung unter den Mitgliedern stattfindet, nach einer abwechselnden Reihefolge.

Der Präsident darf sich außerhalb der Ferien nur auf höchstens eine Woche von dem Sitze des Gerichts entfernen. Er kann außerhalb der Ferien einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht der Präsident oder wünscht ein anderes Mitglied dringender Ursache wegen auf längere Zeit einen Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das darauf antragende Mitglied bei den Senaten nachsuchen.

Die Beurlaubung der Gerichtsbeamten bleibt dem Präsidenten und bei beträchtlicher Dauer dem Präsidium anheimgestellt.

Artikel 4.

Versetzung in den Ruhestand und Ruhegehalt.

§ 1. Wenn ein Mitglied des Oberlandesgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§ 2. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind bei dem Präsidenten des Gerichts anzubringen und von diesem nach etwa vorausgegangener weiterer Erörterung der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse, mittelst Berichts den Senaten einzureichen, welche darüber zu entscheiden haben. Der Präsident hat eintretenden Falls seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Weiteres an die Senate zu richten.

§ 3. Wenn ein Mitglied, obgleich die Voraussetzungen des § 1 vorzuliegen scheinen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so hat der Präsident des Gerichts denselben oder dessen erforderlichen Falls zu diesem Zwecke zu bestellenden Kurator aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat das Plenum des Gerichts über die Versetzung in den Ruhestand zu beschließen. Vor Fassung des desfallsigen Beschlusses kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, feststellen lassen und hat das betreffende Mitglied oder seinen erforderlichen Falls zu bestellenden Kurator zur Erklärung über den Antrag und die festgestellten Thatsachen aufzufordern.

Handelt es sich um die Versetzung des Präsidenten in den Ruhestand, so hat die Aufforderung zur Nachsuchung derselben von den Senaten auszugehen und ist der Beschluß vom Plenum des Gerichts zu fassen.

§ 4. Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden, oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität oder als Patrimonialrichter in einem Bundesstaate fungirt hat. Die Zeit des Assessorats in einem Bundesstaate wird mit der Hälfte, die Zeit, während welcher es die Berufsthätigkeit als Anwalt, Advokat oder Notar in einem Bundesstaate ausgeübt hat, unter Abzug von fünf Jahren, als Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Artikel 5.

Ausscheiden eines Mitgliedes ohne Ruhegehalt.

Ein Mitglied des Gerichts, das ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei den Senaten nachzusuchen und muß, bis es dieselbe erhält, seine Thätigkeit fortsetzen. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu ertheilen.

Artikel 6.

Hülfsrichter.

Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Mitgliedes oder eine richterliche Aushülfe bei dem Gerichte für eine eingetretene Vacanz im Gerichte bis zu deren Wiederbesetzung zeitweise erforderlich wird, hat der Präsident des Gerichts die desfallsigen Anträge an die Senate zu richten. Die Senate werden sodann Hülfsrichter aus den in den drei Städten angestellten ständigen Richtern berufen.

Artikel 7.

Von den Disziplinarvergehen und dem Disziplinarverfahren.

§ 1. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das seine Amtspflichten verletzt oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt der disziplinarischen Ahndung.

§ 2. Disziplinarstrafen sind:

a) Ordnungsstrafen, nämlich: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu ℳ. 1000. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

b) Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels, des Gehalts und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge. Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann nach Anhörung des Disziplinargerichts dem Entlassenen ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre durch die Senate gewährt werden.

§ 3. Ordnungsstrafen können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren verhängt werden und zwar Warnungen von dem Präsidenten, Verweise und Geldstrafen von dem Präsidium des Gerichts, doch ist dem Beschuldigten vor der Verfügung Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung, deren Urschrift aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung der Verfügung ist den Senaten von Amtswegen mitzutheilen.

Das durch die Strafverfügung betroffene Mitglied kann innerhalb einer Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen. In diesem Falle sind die Akten der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Weiteren zu übergeben.

§ 4. Der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

§ 5. Im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidet das Plenum des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht erster und letzter Instanz.

Als Protokollführer wird ein Land- oder Amtsrichter aus einer der drei Städte vom Oberlandesgericht hinzugezogen.

§ 6. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung des Disziplinargerichts ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheil der Stimmen erforderlich.

§ 7. Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anordnung der Senate durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

Ausgenommen hiervon ist der im Absatze 3 des § 3 erwähnte Fall, wenn ein Beschuldigter selbst die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens beantragt.

§ 8. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren werden von dem Oberstaatsanwalte und falls derselbe oder eventuell dessen ständiger Vertreter an der Wahrnehmung seiner Functionen verhindert sein sollte, durch einen von den Senaten zu bestimmenden Vertreter ausgeübt.

§ 9. Ein Disziplinarverfahren muß eingestellt werden, sobald der Angeschuldigte seine Dienstentlassung unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehalt bei den Senaten nachgesucht hat.

Die durch das Verfahren bis dahin entstandenen Kosten fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 10. Ist gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts eine öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist der Angeschuldigte im Strafverfahren außer Verfolgung gesetzt, oder freigesprochen worden, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist eine im Strafverfahren ergangene Verurtheilung, welche die Dienstentlassung nicht zur Folge hat, rechtskräftig geworden, so beschließt das Disziplinargericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das Disziplinarverfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§ 11. Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschließt das Disziplinargericht, dem Antrage ist Folge zu geben, wenn er auf Anordnung der Senate gestellt ist.

Im Fall des Absatzes 4 des § 10 kann das Gericht beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

§ 12. Ist die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so wird mit deren Führung durch den Präsidenten des Disziplinargerichts ein Land- oder Amtsrichter aus einer der drei Städte beauftragt.

§ 13. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist im Disziplinarverfahren unzulässig.

§ 14. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft. Beantragt dieselbe eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

§ 15. Nach Beendigung der Voruntersuchung entscheidet das Disziplinargericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Disziplinargerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 16. Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung zu enthalten und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 17. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§ 18. Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

§ 19. Die Hauptverhandlung einschließlich der Urtheilsverkündigung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der Regel einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

§ 20. Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Angeklagten statt.

Der Angeklagte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Richter oder Rechtsanwalt aus einer der drei Städte vertreten lassen, auch, wenn er erscheint, sich eines solchen Beistandes als Vertheidigers bedienen.

Das Disziplinargericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Wenn auf Dienstentlassung angetragen ist, so kann die Entscheidung doch auf eine Ordnungsstrafe sich beschränken.

§ 21. Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebüren, noch Stempel-, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Es ist von dem Gerichte festzustellen, ob der Angeschuldigte die letzteren oder einen Theil davon zu ersetzen hat.

§ 22. Ausfertigungen der Urtheile des Disziplinargerichts sind von dem Vorsitzenden desselben zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Von jedem Urtheile wird eine Ausfertigung den Senaten von Amtswegen mitgetheilt.

§ 23. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Vollstreckung der Urtheile.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung ist von der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

§ 24. Insoweit nicht aus diesem Gesetze Abweichungen sich ergeben, finden auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung. Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Vorschrift der Strafproceßordnung § 23 Absatz 3 auf das Disziplinarverfahren nicht anzuwenden ist.

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Strafprozeßordnung § 399 ff.) finden gegen die Beschlüsse und Urtheile des Disziplinargerichts keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 25. Ist gegen ein Mitglied des Gerichts die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben, so kann das Disziplinargericht nach Vernehmung des Angeschuldigten dessen vorläufige Dienstenthebung für die Dauer des Strafverfahrens aussprechen.

Die vorläufige Enthebung tritt kraft Gesetzes ein, wenn im Strafverfahren gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt ist, während der Dauer derselben, wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Strafurtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Verlust kraft Gesetzes nach sich zieht, sowie während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

Auch bei Erlassung eines Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und während der Dauer des Disziplinarverfahrens kann das Disziplinargericht die vorläufige Dienstenthebung des Angeschuldigten beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Gehaltsbezug nicht berührt, außer wenn dieselbe Folge eines Strafvollzugs ist, in welchem Falle die Gehaltszahlung für die Dauer der vorläufigen Enthebung nur zur Hälfte erfolgt. Aus dem einbehaltenen Theil des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung zu entnehmen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg, Lübeck, den 28. Februar 1879.

(L. S.) (gez.) **A. Lürman.**
(L. S.) (gez.) **H. Weber,** Dr.
(L. S.) (gez.) **Theod. Behn,** Dr.

## 3. Hauptsammelcanal.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Baudeputation, den Hauptsammelcanal betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage.

### Bericht.

Der Bau des Hauptsammelcanals von der Kaiserstraße bis zur Hempstraße ist im vorigen Jahre beendet worden. Der Canal hat sich trotz des mangelhaften Ausflusses an der Hempstraße, welcher erst bei Gelegenheit des Bahnhofsumbaues genügend hergestellt werden kann, im Laufe des Winters und namentlich auch bei dem neulichen Hochwasser durchaus bewährt und das Pumpen an der Tiefer überflüssig gemacht, so daß der beabsichtigte Zweck, die Abwässerungsverhältnisse der Altstadt zu verbessern, vollständig erreicht ist.

Leider hat indessen die Ausführung der Arbeiten bedeutende Schwierigkeiten geboten, welche in solchem Maße garnicht vorhergesehen werden konnten, zumal bei der Neuheit einer so tiefen Canalanlage, so daß dadurch Mehrkosten entstanden sind und die veranschlagte Summe hat überschritten werden müssen.

Schon bei den Arbeiten am Doventhorssteinweg zeigte es sich, daß die neben der Canalgrube abgelagerte Bodenmasse erhebliche Versackungen der Pflasterung veranlaßte, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß diese Bodenmassen ein Einstürzen der Baugrube trotz der sorgfältigsten Aussteifung derselben hätten zur Folge haben können; dies würde für die anliegenden Häuser erhebliche Schäden verursacht haben und erschien es daher geboten, den Boden zu verkarren, um größere seitliche Ablagerungen zu vermeiden.

Auch dadurch sind Mehrkosten entstanden, daß sich bei der großen Tiefe der Baugrube ein Entfernen der sämmtlichen zur Aussteifung der Grube dienenden Bohlen und Steifen als nicht möglich erwies, ohne daß ein Nachsacken der Seitenwände der Grube eingetreten wäre; da dieses nun aber in der Doventhorstraße, Neuenweg und Hutfilterstraße für die anliegenden Häuser sehr leicht hätte gefahrbringend werden können, so mußte angeordnet werden, daß die unteren Bohlen und Steifen sitzen blieben. Ferner zeigte sich der Boden in der Altstadt bezüglich seiner Beschaffenheit größtentheils für das Schlemmen so ungeeignet, daß damit eine genügende Befestigung des eingefüllten Bodens nicht zu erreichen war, es mußte daher durch sorgfältiges kostspieliges Stampfen nachgeholfen werden. Es ist dadurch übrigens erreicht worden, daß das dortige Pflaster sich in einem verhältnißmäßig sehr guten Zustand befindet.

Nicht minder haben die Kosten für Umänderung der Straßeneinläufe und der Einläufe von den Häusern einen höheren als den veranschlagten Kostenaufwand erfordert, da sich bei der Ausführung herausstellte, daß die vorhandenen Straßeneinläufe größtentheils Rohrleitungen von nicht glasurten Ziegelpfannen hatten, welche durch glasurte Röhren haben ersetzt werden müssen.

Auch die Pflasterungsarbeiten haben mehr gekostet, als dafür veranschlagt war, einmal weil die Accordspreise zur Zeit der Ausführung um ein Viertel höher waren als zur Zeit der Aufstellung des Kostenanschlags, sodann aber auch, weil neben der Grube trotz aller Vorsichtsmaßregeln stellenweise solche Versackungen sich zeigten, daß eine vollständige Umpflasterung im Interesse des Verkehrs nicht unterlassen werden durfte.

Zum Schutz der Anwohner, welche zahlreiche Proteste eingereicht hatten, haben an verschiedenen Häusern der Hutfilterstraße und des Neuenwegs Absteifungen vorgenommen werden müssen, welche ebenfalls nicht vorgesehen waren.

Endlich ist zu erwähnen, daß der Unternehmer **J. Bummerstedt** außer der contractlich stipulirten Summe für Kosten seiner Locomobile, Unterführung des Canals bei der Eisenbahn, Durchstemmen des Stadtgrabendurchlasses, Beseitigung der Palisadenreste an der Contrescarpe, Durchstemmen der alten Festungsmauer beim Doventhor und Verkarren von Sand eine Mehrforderung von ℳ. 5028 gemacht hatte.

Betreffs der Locomobile ist zu bemerken, daß ihm der Gebrauch der dem Staat gehörigen freistand, daß er jedoch seine eigene benutzt hat, weil dieselbe besser war und rascher arbeitete; wenn nun auch dahingestellt bleiben mag, ob ein Rechtsgrund zu einer Vergütung dafür vorliegt, so erschien es doch billig, wenigstens so viel zu vergüten, als der Staat durch den Nichtgebrauch seiner Locomobile an Verschleiß gespart hat, was ca. ℳ. 135 beträgt.

Hinsichtlich des Durchstemmens des alten Festungsmauerwerks, welches sich beim Doventhor vorgefunden hat, liegt die Sache so, daß der Unternehmer dies nicht hat voraussehen können und dadurch allerdings die von ihm berechneten Mehrkosten von ℳ. 886 gehabt hat; wenn man nun auch vielleicht sagen könnte, daß er bei Eingehung des Contracts auf dergleichen Umstände habe gefaßt sein müssen, so empfiehlt sich doch billigerweise die Berücksichtigung.

Die Deputation hat daher vorbehältlich höherer Genehmigung geglaubt, diese beiden Posten bewilligen zu sollen unter der Bedingung, daß **Bummerstedt** auf seine weitergehenden Forderungen, welche die Deputation nicht anerkennen kann, verzichte; womit sich derselbe nachträglich einverstanden erklärt hat.

Nennenswerthe Ersparungen haben nur beim Fuhrlohn stattfinden können; hier ist eine solche dadurch erreicht, daß sich ein Unternehmer fand, der nicht nur den überflüssigen Boden, soweit er nicht staatsseitig verwendet wurde, unentgeltlich abfuhr, sondern noch 10 ₰ per cbm vergütete.

Der ganze Mehrbedarf beträgt darnach einschließlich der beiden Posten für **Bummerstedt** ℳ. 9590.69, deren Nachbewilligung unter Genehmigung des Vergleichs mit **Bummerstedt** hiemit beantragt wird.

Die Baudeputation.
(gez.) **J. Oelrichs,** Dr. (gez.) **Wessels.**

## 4. Correctionsplan für die Unterweser.

Der Reichskanzler hat an den Senat die Aufforderung gerichtet, von den im Gesammtanschlag von ℳ. 10 000 für die Ausarbeitung des Correctionsplanes für die Unterweser erforderlichen Kosten ein Dritttheil für Bremen zu übernehmen und dasselbe, sowie vorschußweise auch das von der Königlich Preußischen Regierung übernommene zweite Dritttheil dem von der Reichscommission mit der Ausarbeitung des Correctionsplanes beauftragten Oberbaudirector **Franzius** hieselbst zur Verfügung zu halten, während wegen des letzten Dritttheiles, um dessen Uebernahme in gleicher Weise die Großherzoglich Oldenburgische Regierung angegangen ist, eine definitive Entscheidung noch nicht vorliegt, und hat vorbehältlich der Zustimmung der Bürgerschaft der Senat unter dem auch von Preußen gemachten Vorbehalt sich einverstanden erklärt, daß irgend welches Präjudiz für die Vertheilung der Baukosten selbst hieraus für Bremen nicht hergeleitet werden dürfe. Nachdem auch die Finanzdeputation bei der Nachbewilligung dieser ℳ. 6666⅔ vorbehältlich der von Preußen zu erstattenden ℳ. 3333⅓ Nichts zu erinnern befunden hat, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Genehmigung.